



BRANDENBURGISCHE ARCHIVE

MITTEILUNGEN AUS DEM ARCHIVWESEN DES LANDES BRANDENBURG 10/1997

Der erste Brandenburgische Archivtag des Landesverbandes Brandenburg des Vereins deutscher Archivare in Fürstenwalde (Spree) vom 29. und 30. Oktober 1997

Inhalt:

| | Seite |
|--|-------|
| • 1. Brandenburgischer Archivtag - Einführung Von Klaus Neitmann | 2 |
| • 725 Jahre Fürstenwalde - Licht und Schatten Von Florian Wilke | 2 |
| • Die Öffnung der Archive für jedermann - Zur Geschichte der öffentlichen Benutzung Von Michael Scholz | 4 |
| • Benutzung nach dem Brandenburgischen Archivgesetz und Datenschutz Von Ilka Hebig | 9 |
| • „Fluch oder Segen?“ - Einsatz moderner Technik im Benutzungsbereich am Beispiel des Stadtarchivs Cottbus Von Steffen Kober | 14 |
| • Die Entwicklung der Kreisarchive des Landes Brandenburg nach der Kreisgebietsreform 1993 Von Brigitta Heine | 15 |
| • Endarchiv und Zwischenarchiv - zwei Rechtskreise Von Dr. Uwe Schaper | 17 |
| • Benutzung und Benutzbarkeit der Archive der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Von Dr. Wolfgang Georg Krogel | 19 |
| Mitteilungen | |
| - Bericht über die Tagung an der Fachhochschule Potsdam -Fachbereich Archiv-Bibliothek-Dokumentation- zur Nachlaßerschließung | 22 |
| - Vorläufiger Abschluß des Ausbaus des Archivstandortes Bornim des Brandenburgischen Landeshauptarchivs - Einladung zur Fortbildungsveranstaltung (Beilage) | 23 |

1. Brandenburgischer Archivtag

Einführung

Am 29. und 30. Oktober 1997 fand in Fürstenwalde der 1. Brandenburgische Archivtag statt. Veranstaltet wurde er von dem im März dieses Jahres gegründeten Landesverband Brandenburg des Vereins deutscher Archivare, der damit die Tradition der nach 1990 vom Arbeitskreis der Kommunalarchivare des Landes Brandenburg durchgeführten fünf Brandenburgischen Kommunalarchivtage in erweiterter Form fortsetzt. Der Vorsitzende Dr. Klaus Heß konnte nahezu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen, die der Einladung gefolgt waren.

Der Landesverband Brandenburg hat es sich in seiner Geschäftsordnung zur Aufgabe gestellt, jährlich den Brandenburgischen Archivtag auszurichten. Beabsichtigt ist damit, allen Archivaren im Lande Brandenburg und allen Interessierten ein Forum zur Verfügung zu stellen, auf dem die Lage des Brandenburgischen Archivwesens, insbesondere seine aktuellen Probleme und Perspektiven, in Fachvorträgen dargestellt und in einem größeren Publikum diskutiert werden können. Wenn der Landesverband als berufsständische Organisation archivarisches Forderungen in der politischen Öffentlichkeit erheben will, setzt dies voraus, daß vorab eine fachliche Verständigung auf der Grundlage einer breiten Erörterung erzielt worden ist. Der Brandenburgische Archivtag will mit diesem Gedanken im Hintergrund vor allem die Gelegenheit bieten, gegenwärtige und künftige archivische Aufgabenstellungen zu bedenken und Problemlösungen eingehend darzulegen, in der Hoffnung, daß die Kollegen in den einzelnen Archiven daraus Anregungen für ihre Alltagsarbeit empfangen und sie vor Ort umzusetzen wissen.

Der 1. Brandenburgische Archivtag stand unter dem Leitthema „Benutzung öffentlicher Archive“. Das Brandenburgische Archivgesetz vom 7. April 1994 hat in einem eigenen Abschnitt, in seinen Paragraphen 7-12, die Benutzung von Beständen in öffentlichen Archiven in seinen Grundzügen geregelt und damit die verbindliche Vorgabe geschaffen, unter der Archivalien benutzt werden dürfen. Das Gesetz hat damit einen Rahmen geschaffen, aber dessen nähere Ausfüllung stellt durchaus eine eigenständige Aufgabe dar. Der Archivtag hat in seinen Referaten versucht, unter unterschiedlichen Aspekten das Thema zu problematisieren und insbesondere einige Fragen, die der archivische Alltagsbetrieb in diesem Zusammenhang aufwirft, zu beantworten.

Die auf dem Archivtag gehaltenen Referate werden im folgenden abgedruckt. Der Landesverband Brandenburg des Vereins deutscher Archivare ist bei seiner Gründung mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv übereingekommen, künftig das Mitteilungsblatt „Brandenburgische Archive“ als gemeinsames Organ für die Fachdiskussion im Lande zu nutzen. Ein Heft des jeweiligen Jahrganges wird dabei zur Dokumentation des jährlichen Archivtages dienen und so gewährleisten, daß die Beiträge nachgelesen und studiert werden und damit auch einen größeren Interessentenkreis erreichen können.

Der 2. Brandenburgische Archivtag wird voraussichtlich am 29. und 30. Oktober 1998 in Brandenburg an der Havel stattfinden und dem Thema „Öffentlichkeitsarbeit von Archiven“ gewidmet sein.

Klaus Neitmann

725 Jahre Fürstenwalde

Licht und Schatten

Es ist unmöglich, die Geschichte einer Stadt an dieser Stelle ganz zu schildern. Deshalb sollen hier nur die Grundzüge der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt dargestellt werden. Die hochinteressante Volkskunde und viele bedeutende Ereignisse der Stadtgeschichte bleiben einfach unerwähnt.

Am Beginn der Stadtgeschichte steht die Problematik der Gründung. Darüber ist schon sehr lange spekuliert worden. Als erster setzte sich der Mönch Thomas Dancfert mit der Stadtgeschichte auseinander. Thomas Dancfert, dessen Schriften schon 1780 verschollen waren, ist nur durch Zitate bekannt. Er mag im 15. oder 16. Jahrhundert gelebt haben.

Die unmöglichen Datierungen Dancferts wurden unkritisch übernommen und dann, ab etwa 1930, genauso unkritisch als Spinnerei abgetan. Dennoch hat alles bei ihm einen realen Hintergrund. Natürlich war z. B. 968 an den Fürstenwalder Dom noch nicht zu denken. Nach Dancfert ist er zu diesem Zeitpunkt gebaut worden. Der Hintergrund für diese Geschichte ist der Übertritt des damaligen Landesherren Mieslaw zum christlichen Glauben.

Nach Dancfert hat die Stadt ihren Namen von einem Fürsten. Auch diese Behauptung meint die moderne Namenforschung bestätigen zu können. Die Gründungsgeschichte Fürstenwaldes ist in vielen Teilen besonders kompliziert und damit auch besonders interessant.

Die Gemarkung der Stadt lag in zwei verschiedenen Ländern. War es eine Gründung der Pommerschen Herzöge, wie Dr. Bartel vermutet, oder wurden ältere Traditionen sanktioniert? Das ist ein äußerst schwieriges Problem, welches hier nicht ausreichend behandelt werden kann. Man muß auf neue Forschungsergebnisse, u. a. auch aus der Archäologie, hoffen. Im Land Brandenburg wird z. Z. ein erheblicher Teil dieser Quellen zu den Stadtgeschichten gesichert. In diese Problematik spielt auch der Handelsplatz Fürstenwalde hinein. Handelsstrategisch lag Fürstenwalde sehr günstig. Eine Nicolaikirche, welche doch sonst für Handelsniederlassungen kennzeichnend ist, ist dagegen nicht nachzuweisen. Die Waren kamen auf der Spree nach Fürstenwalde und wurden von hier aus bis zur nächsten Wasserstraße, die Oder, transportiert. Daraus schöpfte Fürstenwalde einen erheblichen Gewinn.

Etwas reicher fließen die Quellen zum Bistum Lebus. Auch das Bistum ist ein Sonderfall. Es war eine schlesische Gründung, die unter Askanische Herrschaft geriet. Das bot politische Möglichkeiten und damit auch komplizierte politische Verwicklungen, d. h. bewaffnete Auseinandersetzungen. Seit 1386 hatte das Bistum seinen Sitz in Fürstenwalde. Die Bischöfe kamen nicht, wie später gern behauptet wurde, um einen kleinen Ort, ein „Nest“, zu einer Residenz zu machen, sondern weil Fürstenwalde damals schon etwas darstellte.

Man mußte seine Güter durch eine gute Stadtmauer schützen. Das Bistum führte diese Mauer in seinem Antrag, den Sitz nach Fürstenwalde verlegen zu dürfen, ausdrücklich an. Dann endlich seien Hab und Gut der Kirche und auch das Leben des Bischofs mit seinem Gefolge sicher! Trotz aller „Antragspoesie“, welche es auch damals schon gab, ist nach heutigem Kenntnisstand viel Wahres an dem Lob der Fürstenwalder Stadtmauer gewesen.

Die Stadtkirche wurde zum Dom. Wichtige sächliche Quellen sind der Dom selbst und die Ausgrabungsstücke, die bisher darin gefunden wurden.

Schriftleitung: Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Postfach 60 04 49, 14404 Potsdam, Tel. 0331/5674-126.

Verantwortliche Redaktion: Dr. Klaus Heß (Vorsitzender des Landesverbandes Brandenburg des Vereins deutscher Archivare), Dr. Wolfgang Georg Krogel (EKIBB), Manfred Meißner (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur), Dr. Klaus Neitmann (Direktor, BLHA), Kärsin Weirauch (BLHA).

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Ilka Hebig (BLHA), Brigitta Heine (Kreisarchiv Landkreis Barnim), Steffen Kober (Stadtarchiv Cottbus), Dr. Wolfgang Georg Krogel (Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg), Rico Quaschny (FH Potsdam, Fachbereich A-B-D), Dr. Uwe Schaper (BLHA), Michael Scholz (BLHA), Kärsin Weirauch (BLHA), Florian Wilke (Museum Fürstenwalde).

Erscheint zweimal jährlich, kostenlose Abgabe. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

Gesamtherstellung, Versand, Anzeigenverwaltung: UNZE-Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 90471, 14440 Potsdam, Tel.: 0331/747560.

Glücklicherweise verbinden sich die lange isoliert gesehene Disziplinen „Volkskunde-Kunst“, „Akten-Historie“ und „Frühzeitarchäologie“ jetzt so langsam zu einem Ganzen, denn nur aus der engen Verknüpfung der Disziplinen untereinander und mit den Naturwissenschaften lassen sich wirklich neue Erkenntnisse gewinnen. Jedenfalls war der Vorgänger des heutigen Domes keineswegs wesentlich kleiner, wie früher vermutet wurde. Auch andere öffentliche Bauten der Stadt sind durch das Bistum errichtet oder doch maßgeblich finanziert worden. Dazu gehören z. B. das Rathaus und ein Stück Stadtmauer.

Das Bistum hatte bedeutende Leute an seiner Spitze, welche von Fürstenwalde aus Politik machten: Der Bischof Friedrich Sesselmann spielte in der Landesgeschichte eine so große Rolle, daß er, wie auch andere Fürstenwalder Bischöfe und Persönlichkeiten, in der Siegesallee, der sogenannten „Puppallee“, in Berlin dargestellt wurde!

Bischof Johann Borschwitz war Ankläger von Jan Hus und forderte diesen auch im Kerker letztmalig zum Widerruf auf.

Rothenhahn stand mit seinem Kurfürsten an der Spitze eines Heeres gegen die Hussiten. D. h. die Politik der Bischöfe provozierte letztendlich den Hussitenüberfall auf Fürstenwalde. Die Stadt durfte sich freikaufen, und der Dom wurde zerstört.

Licht und Schatten, Ausbau der Stadt, und in diesem Fall fast ihre Zerstörung, lagen dicht beieinander.

D. v. Bülow war kunstsinnig und klug. Er wurde sogar zu einer Sagengestalt. Aber die Burg in Fürstenwalde hatte im 16. Jahrhundert feldseitig nur eine Mauer, nur einen Turm und ein Weichhaus, stadtsseitig dagegen zwei Mauern und Türme und auch einen Graben. Der Bischof schützte sich offenbar am meisten vor seinen eigenen Untertanen! Viele der subjektiven schriftlichen Quellen lassen sich durch solche sächlichen Hinweise überprüfen. An dieser Stelle besteht noch viel Nachholebedarf.

Bülow führte eine gute Wirtschaft. Auch der Verkauf der polnischen Besitzungen des Bistums geht auf seine Kappe. Von dem Erlös wurde u. a. die Herrschaft Beeskow-Storkow gekauft. Damit war Lausitzer Adel plötzlich beim Bistum verschuldet und bescherte Fürstenwalde den Überfall des Ritters Nickel von Minkwitz. Der Stadtschreiber berichtete über die Vernichtung und den Diebstahl von Schuldverschreibungen durch die Adligen. Interessant ist dabei, wie Minkwitz und Anhang den wahren Grund des Überfalls zu verschleiern suchten. Nur zwei Bürger blieben ungeplündert!

Stolz ist das Museum auf ein Porträt von Joachim Friedrich, dem letzten Lebuser Bischof und späteren Brandenburgischen Kurfürsten. Es ist ein Geschenk an Fürstenwalde, weil es für seine Karriere so wichtig war. Schauen wir aber genauer hin und übersetzen das, was passiert ist, in unseren Sprachgebrauch, dann heißt das, daß sein Vater die Wahlen des Domkapitals indirekt durch wirtschaftliche Zwänge manipulierte. Auch der weitere Verlauf der Orts- und Landesgeschichte ist nicht von allzuviel Edelmut gezeichnet.

Stolz kann man auch auf die Traditionen im Brauereiwesen Fürstenwaldes sein. Fürstenwalde kam darin gleich nach Bernau. Das ganze Land Lebus wurde mit Fürstenwalder Bier versorgt. Auch hier gab es bald Zank und Streit. Die Müncheberger hingen sogar einen Krüger auf, weil er Fürstenwalder Bier und nicht Müncheberger, wie vorgeschrieben, auslenkte. Die Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) nahm sich heraus, die Universitätsdörfer, die sonst Fürstenwalde belieferte, mit Bier zu versorgen. Es kam dabei zu einer Unmenge von recht drastischen oder auch kuriosen Ereignissen. Manches erinnert an heutige Verhältnisse. So weigerten sich Fürstenwalder Bürger, das Frankfurter Gefängnis zu verlassen. Die hohen Kosten für den Gefängnisaufenthalt sollten die Frankfurter nur dann los werden, wenn den Fürstenwaldern in Sachen Brauerei Gerechtigkeit geschieht!

Frankfurter sperrten eine Fürstenwalder Kontrollkommission, „die Visitatoren“, in Fässer. Auf die Beschwerde hin antwortete man, daß das doch nicht so schlimm sei, denn die Fürstenwalder hätten am 3. Weihnachtsabend bewaffnet dem Gottesdienst beigewohnt, um danach die Dörfer zu überfallen, welche von Frankfurt beliefert würden.

Fürstenwalde war nicht nur eine Stadt des Bieres, nicht nur eine Stadt des Handels und nicht nur ein Bischofssitz. Die Mischung aus alle dem sowie das Handwerk und die bedeutende Waldwirtschaft machten das Fürstenwalde des Mittelalters und der frühen Neuzeit aus.

Mit dem Bau des Friedrich-Wilhelm-Kanals 1669 brach die handelsstrategisch so günstige Lage zusammen. Der Handel ging zu wesentlichen Teilen an Fürstenwalde vorbei. Die schon seit 1588 bestehenden Schleusen hatten nicht allzuviel wirtschaftlichen Scha-

den angerichtet. Bereits die Bischöfe, u. a. Friedrich Sesselmann, hatten eine solche Wasserverbindung angestrebt und damit ihrem eigenen Sitz fast das Wasser abgegraben. Aber sie hätten wohl das Niederlagerecht administrativ durchzusetzen versucht, wie es in Berlin geschehen war. Die günstige Lage machte die Formulierung eines solchen Rechts in Fürstenwalde wohl entbehrlich. Die Bezeichnung „Niederlagetor“ für das einzige noch erhaltene Stadttor ist erst im 19. Jahrhundert entstanden, als die Fürstenwalder stolz und sehnsüchtig auf die große Zeit als Bischofssitz zurückblickten und dabei die zahlreichen Überfälle und manch andere Probleme vergaßen.

Anfang des 18. Jahrhunderts jammerte man, nur vom Bierbrauen könne man noch existieren. Und wirklich, in einer Akte des Brandenburgischen Landeshauptarchivs werden etwa ein Drittel aller Häuser als baufällig eingestuft. Auch archäologisch läßt sich die stagnierende Bautätigkeit im 18. Jahrhundert nachweisen. Aber man war dennoch der Einäugige unter den Blinden. In Müncheberg wollte der Kurfürst schon 1543 nicht verhandeln, weil es ein „gar unlustiger und ungelegener Ort“ sei. Die kleine Stadt Falkenhagen verkümmerte in dieser Zeit endgültig zu einem Dorf. Von Seelow heißt es 1733, daß sich die Leute dort zwar Bürger nennen, sich aber nach Bauernart kleiden. Der Abschnitt beginnt wörtlich mit: „Seelow soll auch eine Stadt sein ...“ Die Entscheidung, Seelow 1868 zur Kreisstadt zu machen, hat an diesen Verhältnissen nichts geändert. In dem kleinen Städtchen Müllrose gab man im 18. Jahrhundert das Bierbrauen ganz auf und ließ sich von Fürstenwalde beliefern. Fürstenwalde ist wieder die Einäugige unter den Blinden.

Die industrielle Entwicklung ist den eben beschriebenen Zuständen ähnlich. Nicht nur eine Branche war für Fürstenwalde wichtig. Fürstenwalde wurde sehr bedeutend, aber zu einer Großstadt reichte es dann doch wieder nicht. Es gab schon früh bedeutendes Gewerbe. So waren höchmoderne Mühlen 1820 für Streitereien bis nach Berlin mit den dortigen Bäckern verantwortlich. Die Amtsbrauerei stellte auf Torffeuerung um und erzeugte den Neid der privaten Braueigner Fürstenwaldes. Die neue, 1837 erbaute automatische Mühle war mit für die Entscheidung verantwortlich, daß Fürstenwalde 1842 einen Eisenbahnananschluß erhielt. Aus den Brauereien, Töpfereien, Ziegeleien und Kalkbrennereien entwickelten sich Mitte des 19. Jahrhunderts bedeutende Betriebe.

Eine der Großbrauereien sollte die Wurzel des japanischen Bieres werden. Eine der Ofenkachelfabriken wurde die größte Deutschlands. 1904 gibt es einen gemeinsamen Tarifvertrag zwischen den großen Ofenkachelfabrikanten in den Standorten Velten und Fürstenwalde. Maurermeister Arnold erfand 1839 einen Ringofen für die Ziegeleien, der besser als Hoffmannscher Ringofen bekannt ist. Herrn Hoffmann wurden auf Grund dieses Umstandes seine Patente wieder aberkannt.

Als Einäugige unter den Blinden war Fürstenwalde bedeutend genug, um vom Preussischen Staat um seine Steinbrüche in Rüdersdorf geprellt zu werden. Diesen Umstand nahm sogar Dr. Goltz, ein sehr frommer und königstreuer Mann, auch der Gründer des Konservativen Vereins von Fürstenwalde, dem König übel.

Seinerzeit sah man dennoch nur die Probleme und bemerkte nicht, daß die Industrialisierung schon längst begonnen hatte. Der Bürgermeister Clausius beschreibt 1854 die gute Lage Fürstenwaldes an einer Bahnlinie, mit Braunkohlengruben und Ziegeleien in der Nähe, an einem schiffbaren Fluß und mit billigem Bauland. Warum nur, kommen noch immer keine Investoren aus dem nahen Berlin? Wann beginnt endlich die Industrie zu blühen?

Allerdings verband man damals ganz subjektiv mit Industrie die eisenverarbeitende und die Textilindustrie. Ofenkacheln und Bier klammerte man aus, denn die hatte es schon immer gegeben. Eisenbahnen und mechanische Webstühle, die waren neu! Der Modernitätsgedanke fixierte sich auf diese Branchen wie heute auf die Computer- und Medientechnik.

1872 erfolgte innerhalb der sogenannten „Berliner Randwanderung“ die Pintschansiedlung. Dieser Betrieb sollte von etwa 1890 bis 1940 dominant für die Stadt werden. Der Magistrat bot Herrn Pintsch beste Konditionen. Er konnte aber nicht die stinkende Abdeckerei beseitigen, welche inmitten des Baugeländes lag, und er konnte auch nicht die Straßenverhältnisse verbessern. Dafür wurde städtischer Forst für sehr wenig Geld veräußert. Die Firma Pintsch selbst bot eine sehr große Produktvielfalt. Sie reichte vom kompletten Gaswerk bis zur Glühbirne, vom Leuchtturm bis zum Spezialmeßinstrument und von der Eisenbahnbeleuchtung bis zur Eisenbahndesinfektion oder zur Torpedoherstellung. Es war ein Mix an Betrieben und keine Monokultur, der damals den Industriestandort Fürstenwalde sicherte. Kacheln, Bier und Beleuchtung hatten gleichermaßen eine große Bedeutung für die Industrialisierung Fürstenwaldes.

Dazu gesellten sich noch viele andere Betriebe, die auf ihrem Gebiet durchaus wichtig waren, wie die größte Eisenhobelfabrik Deutschlands, Gebr. Kunz, oder drei Chemische Fabriken. Auch zu DDR-Zeiten bestand und noch heute besteht eine Vielfalt an Gewerbe in Fürstenwalde.

Dieser Industriemix bewirkte Ende des 19. Jahrhunderts den Ausbau der öffentlichen Grünanlagen, die aufwendige Restaurierung des Rathauses und des Domes, den Bau der Katholischen Kirche, den Bau der Spreerbrücke und ungezählter weiterer Gebäude und Einrichtungen. Auch die Versorgungsbetriebe entstanden zu dieser Zeit. Am bedeutendsten ist dabei sicher das bereits 1858 errichtete und von Fontane gewürdigte Gaswerk.

Das Positive hatte auch seine Schattenseiten: Die alten sozialen Sicherungssysteme waren abgeschafft. Die Herberge zur Heimat entwickelte sich von der Handwerkerherberge zum Obdachlosen-asyl. Armenhäuser entstanden an zwei Standorten. Vereine, wie der Fechtverein, suchten die schlimmste Not derer, die vom Aufschwung in der Stadt nichts hatten, zu lindern. Als sozialer Faktor werden übrigens die Brauereien Fürstenwaldes genannt. Durch den Verkauf von Spreis in der Winterzeit an die Brauereien konnte manch ein Arbeitsloser sich über den kalten Winter retten!

Es gab politische Unruhen, von denen wir z. T. nur indirekt erfahren. In dem ganzen Jubel um das 1888 aufgestellte Kriegerdenkmal findet sich z. B. die kurze Bemerkung, daß alles problemlos verlief, weil zusätzliche Polizeikräfte im Einsatz waren. Aha, es gab also doch Gegner des Denkmals, welche nur totgeschwiegen wurden! Um 1900 ließen sich die sozialen Probleme noch ganz gut vertuschen. Aber bereits 1910 weigerte sich der Kaiser angeblich, zur Einweihung des Domes zu kommen, Fürstenwalde sei als zu „rot“ bekannt! Ob das stimmt oder nicht ist hier nebensächlich, so wurde in der Stadt geredet. Eine Augenzeugin lebt heute sogar noch in Fürstenwalde.

Der soziale Sprengstoff zündete im Ersten Weltkrieg erst richtig. In der Firma Pintsch waren deutliche Zeichen vorhanden. So weigerten sich Arbeiter der Fa. Pintsch, „scharf zu machen“, d. h. die im Frieden stumpfen Blankwaffen scharf zu schleifen. Weitere ähnliche Aktionen sind bekannt. Das ist übrigens wieder nur ein kleiner Teil der Licht und Schattenseiten, welche die Garnison mit sich brachte.

In den stürmischen zwanziger Jahren war es durchaus nicht still und beschaulich in Fürstenwalde, sondern es gab viele Schlägereien zwischen den Parteigängern der unterschiedlichen politischen Gruppierungen. Der Industriestandort Fürstenwalde war die Grundlage für quasi großstädtische Auseinandersetzungen und für den Volksmund, welcher den Ausdruck „rotes Fürstenwalde“ prägte.

Andererseits genoß man in Fürstenwalde nicht die Spur einer gewissen Anonymität, wie sie für viele politische Streiter in den Großstädten des Landes bestand. Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Industrie, die nun fast ausschließlich Rüstungsindustrie war, weiter ausgebaut. Es darf hier nicht ein Außenlager des KZ Sachsenhausen vergessen werden, das mitten in einer Reihenfolge von Gefangenenlagern liegt. In Fürstenwalde hatte man fast jede Art eines Gefangenenlagers in einer kleinen Ausführung.

Es gab bereits im Ersten Weltkrieg ein Kriegsgefangenenlager für französische Kriegsgefangene, in den vierziger Jahren ein zu Sachsenhausen gehörendes KZ-Außenlager, Fremdarbeiterlager und Lager für Kriegsgefangene. Dann unter der SBZ bzw. der DDR-Regierung folgten ein Internierungslager des NKDW, Kriegsgefangenenlager der Roten Armee und ein wichtiges Heimkehrerlager für deutsche Soldaten. Ein weiteres Internierungslager war durch die Stasi in der Nähe von Fürstenwalde projektiert.

Die Nazis hielten Fürstenwalde für zu bedeutend, um es 1945 einfach aufzugeben. Es wurde zur Festung erklärt. Für die Rote Armee war es zu wichtig, um es zu ignorieren. Es wurde mit Artillerie beschossen und bombardiert. Ein weiterer Teil der Innenstadt, die Brücke und einige Versorgungsanlagen wurden zuletzt durch „Verbrannte Erde-Befehle“ von den Nazis eingäschert. Fürstenwalde war für alle Seiten zu bedeutend, um es ungeschoren zu lassen.

In der Wiederaufbauphase kamen die geborgenen Steine nicht in Fürstenwalde zum Einsatz, sondern in Rüdersdorf zum Aufbau der Baustoffindustrie. Da war die Stadt nicht wichtig genug. Umso mehr hatte hier das private Gewerbe gelitten. In dieser Beziehung war Fürstenwalde wieder ein wichtiger Standort. Dieser Standort wurde, was die Industrie betrifft, auch wieder auf- und ausgebaut. Die städtebaulichen Sanierungen zeigen wieder etwas Typisches für Fürstenwalde: Hier passierte in dieser Zeit überhaupt noch etwas, was an sich eine positive Tatsache ist. Aber das kostete einen erheblichen Teil qualitätvoller Altbausubstanz zu Gunsten von Plattenbauten. Woanders passierte nichts, und da waren Privatleute mit der Altbausubstanz (die hatten sie noch) alleingelas-

sen. Dort gibt es heute noch, oder wieder, ein touristisch anziehendes Bild mit den alten Bauwerken der Städte.

Diese „Vogelschau“ auf die Geschichte der Stadt Fürstenwalde zeigt, daß bei allen Veränderungen der politischen und wirtschaftlichen Situation über alle Zeiten die gleichen wesentlichen Dinge die Stadt beschreiben. Über alle Zeiten gab es in Fürstenwalde immer mehrere sehr wichtige ökonomische Standbeine und nie eine wirtschaftliche Monokultur. Grundlage dafür war immer eine günstige Infrastruktur der Stadt. Sie war nie so ganz unwichtig und wurde deshalb einerseits gepflegt und andererseits gebeutelt. Großstädtisches konnte sie sich meistens nicht leisten, und über das Kleinstädtische war man lange hinaus.

Man darf hoffen, daß in Fürstenwalde nicht „verschlimmbessert“ wird, sondern daß sich die Stadt so positiv entwickelt, wie das in der Vergangenheit überwiegend der Fall war.

Florian Wilke

Die Öffnung der Archive für jedermann

Zur Geschichte der öffentlichen Benutzung

Am 7. Juli 1994 erschien in einer großen deutschen Tageszeitung ein Artikel mit dem Titel: „Die archivischen Menschenrechte“. Er beschäftigte sich mit einem Jubiläum, das ansonsten in der Öffentlichkeit wenig beachtet wurde und das im Untertitel nur ein wenig präzisiert wurde: „Seit zweihundert Jahren besitzt die Öffentlichkeit das Privileg der Archive“¹.

Natürlich war damit nicht gemeint, daß - wie die sprachlich etwas mißglückte Formulierung suggerieren könnte - erst vor zweihundert Jahren Archive erstmals angelegt wurden; begangen wurde vielmehr das zweihundertjährige Jubiläum eines frühen Archivgesetzes: Am 25. Juli 1794, nach revolutionärer Zeitrechnung dem 7. Messidor des Jahres II, verabschiedete die französische Nationalversammlung ein Dekret, das die Archivverhältnisse des revolutionären Frankreich in geordnete Bahnen lenken sollte und dessen Artikel 37 lautete: „Jeder Bürger kann in den Archiven an festgelegten Tagen und Stunden Einsicht in die dort aufbewahrten Schriftstücke verlangen. Sie wird ihm kostenlos vor Ort und unter gebührender Aufsicht gewährt.“

Das hier proklamierte Prinzip der Öffentlichkeit des Archivgutes war in der Tat eine revolutionäre Neuheit im Europa des ausgehenden 18. Jahrhunderts und ist nicht ganz zu Unrecht zu Beginn unseres Jahrhunderts von Wilhelm Wiegand als „Erklärung der archivalischen (!) Menschenrechte“ gefeiert worden. Allerdings waren die direkten Auswirkungen gering; in Frankreich wurde die liberale Regelung bald wieder zurückgenommen, und in Deutschland erlangte sie ohnehin keine Bedeutung. Der Weg zur Öffnung der deutschen Archive für - jedenfalls nahezu - jedermann war ein langwieriger, der sich weit bis ins 20. Jahrhundert hinzog und auch heute noch nicht allerorten abgeschlossen ist.

Einige moderne Archivgesetze unterscheiden verschiedene Formen der Benutzung: Benutzung durch die abgebende Stelle und Benutzung durch Dritte. Projeziert man diese Begrifflichkeit zurück in die Geschichte, so ist Benutzung durch die abgebende Stelle zweifellos die ältere Benutzungsart. Wozu sonst wurden Dokumente aufbewahrt, wenn nicht, um sie bei passender Gelegenheit zu benutzen? Die Archive des Mittelalters sind Urkundenarchive. Sie enthalten Rechtstitel, die man anlässlich von Streitigkeiten vorlegen und ohne die man rasch in Beweisnot geraten konnte. Noch die Prozeßakten des 18. Jahrhunderts sind voll von „aktenmäßigen Darlegungen“, die eine Fülle von Archivmaterial bis zurück ins Mittelalter enthalten, und auch hier sind es vor allem die Urkunden, die die jeweilige Rechtsposition stützen sollten. Dagegen hatten die seit dem 16. Jahrhundert anfallenden Akten eher Bedeutung für die aktuelle Verwaltung. Von der Registratur zum Archiv ist es auch heute noch mitunter ein fließender Übergang, und die frühen Aktenarchive sind nach heutigem Sprachgebrauch eher Altregistraturen, in denen die Aktenausleihe durch Räte und Beamte die gängige Form der Benutzung war.

Was in unserem Zusammenhang aber besonders interessiert, ist das, was heute als „Benutzung durch Dritte“ bezeichnet wird, und

dies ist zunächst und vor allem die Benutzung von Archivgut für wissenschaftliche Zwecke. Auch diese Form der Benutzung ist zweifellos so alt wie Archive selbst. Schon antike Historiographen benutzten Archivgut für ihre Werke, mittelalterliche Chroniken zitieren Urkunden, und vollends die gelehrte Geschichtsschreibung der Frühen Neuzeit stützte sich auf archivistisches Material. Freilich war der mittelalterliche wie der frühneuzeitliche Gelehrte stets auf die Gunst des Archiveigners angewiesen, der ihm mehr oder weniger freien Zugang zu seinen Archiven gewähren oder aber diesen auch versperren konnte. Außerordentlich großzügig zeigte sich etwa 1652 Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als er 1652 seinen Archivar Christoph Schönbeck anwies, dem Rat, Historiographen und Bibliothekar Joachim Hübner freien Zugang zum Archiv zu gewähren, ihn alles durchsuchen zu lassen und ihm alle Archivalien, die er benötige, gegen Quittung auszuleihen². Ein derart unbeschränkter Zugang war vor allem dann möglich, wenn es sich um ein Werk handelte, das im Interesse des Landesherren lag oder gar in seinem Auftrag erstellt wurde. Besonders günstige Voraussetzungen lagen natürlich dann vor, wenn der Archivar selbst mit der historischen Arbeit betraut wurde. Als 1679 Johann Magirus als kurfürstlich-brandenburgischer Archivar bestellt wurde, enthielt schon sein Bestallungsbrief den Auftrag, die Geschehnisse der Zeit Kurfürst Friedrich Wilhelms zu beschreiben und anschließend eine Geschichte des gesamten Kurhauses zu verfassen. Im weiteren 17. und 18. Jahrhundert folgte im brandenburgischen Geheimen Staatsarchiv wie auch in anderen Archiven eine lange Reihe von Gelehrten als Benutzer, die meist in weitere oder engerer Verbindung zum Fürstenhaus standen. „Das 17. und 18. Jh. ist“, wie Johanna Weiser treffend bemerkte, „das Zeitalter der feudalen Historiographie, die gekennzeichnet ist durch den fürstlichen Auftrag, die Vorliebe für genealogische und landesgeschichtliche Fragestellungen und eine stoffreiche, trockene Gefährsamkeit ...“³. Ohne fürstlichen Auftrag handelte allerdings der Prediger Isaac Beausobre, der 1719 aus dem Berliner Archiv Akten zur Geschichte der Kirchenreformation zwischen 1500 und 1552 erhielt, sich aber verpflichten mußte, das Werk nach Fertigstellung und vor dem Druck zur Zensur vorzulegen. Diese Vorlage stellte im übrigen kein besonderes Mißtrauen dar, sondern war vielmehr auch später noch der Normalfall.

Prominentester wissenschaftlicher Benutzer des Geheimen Staatsarchivs im 18. Jahrhundert und natürlich keinerlei Beschränkungen unterworfen war König Friedrich der Große, der sich unter anderem Akten über den Zustand der Mark Brandenburg vor dem Dreißigjährigen Krieg vorlegen ließ. Obwohl im Verlauf des 18. Jahrhunderts die wissenschaftliche Benutzung wie in vielen deutschen Archiven, so auch im Geheimen Staatsarchiv bereits größere Ausmaße angenommen hatte, bedurfte jeder Einzelfall noch der Genehmigung von höchster Stelle. Schmerzlich bekam dies im Jahr 1791 gerade der ehemalige Archivar und Kabinettsminister Ewald Friedrich von Hertzberg zu spüren, der nach der Entlassung aus seinem Ministeramt 1791 daran ging, eine Geschichte Friedrichs des Großen zu schreiben. Zwar sicherte der König zu, ihm die zu dem Vorhaben notwendigen Aktenstücke zugänglich zu machen, doch wurde gleichzeitig der Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen, alles zu verweigern, was „Inconvenienzen“ hervorrufen konnte. Den gewünschten unbeschränkten und persönlichen Zugang zum Archiv erhielt Hertzberg nicht, da dies nicht mit der Verantwortung der jetzigen Minister vereinbar sei. Immerhin wurden ihm die Akten noch nach Hause ausgeliehen.

Es scheint, als sei um die Wende zum 19. Jahrhundert der Druck auf das Geheime Staatsarchiv stärker geworden, seine Akten für bestimmte wissenschaftliche Vorhaben unbeschränkt zu öffnen. 1801 bat der Frankfurter Professor Johann Friedrich Reitemeier gar um eine Anstellung im Archiv, um ungehindert forschen zu können. Allerdings kam bei dieser Gelegenheit ans Licht, daß Reitemeier schon einmal den freien Zugang dazu benutzt hatte, unerlaubt neueste Akten über seine Universität einzusehen und sich für Streitfälle zu munitionieren. Bekanntlich wurden die Akten bereits nach einem Jahr ins Archiv abgegeben. Erfolgreicher als Reitemeier war 1806 der Schweizer Historiker Johannes von Müller, der eine Geschichte Friedrichs des Großen plante. Nachdem den Archivaren die Vorlage der Repertorien und Akten lästig geworden war, erhielt er schließlich freien Zugang zum Archiv, mußte aber einen gesonderten Eid leisten.

Mit den Umwälzungen der napoleonischen Zeit und dem Untergang einer Fülle von Staatsgebilden kamen neue, bisher unbekannt Probleme auf alle deutschen Archive zu. In Preußen - und dieses soll auch in der Folge als vornehmliches Beispiel dienen - waren im besonderen Maße die neuerworbenen Westprovinzen Rheinland

und Westfalen betroffen, wo große Massen an Archivalien der säkularisierten geistlichen Staaten angefallen waren. Erforderlich wurde eine Neuorganisation des gesamten preußischen Archivwesens, die allerdings erst 1819 angegangen wurde. Weitgehende Vorschläge enthielt ein Memorandum des Kultusministers Freiherr von Altenstein an den Staatskanzler Hardenberg, dem seit 1810 das Archivwesen unterstellt war: Altenstein plädierte für eine Trennung der Archivalien in zwei Teile: einen, „welcher für das eigentliche Staatsrechtliche noch fortdauernden „Werth hat“, und den anderen, „welchem bloß ein geschichtlicher Werth beygelegt werden kann. ... Der erste Theil kann, seiner Natur nach, nur wenigen zugänglich seyn, der letztere aber muss die grösstmögliche Benutzung gewähren können.“ Mit seiner Trennung in Archivalien von rechtlicher und solche von wissenschaftlicher Bedeutung befand sich Altenstein - bewußt oder unbewußt - in der Tradition des französischen Archivgesetzes von 1794, das die Abgabe der Unterlagen von lediglich historischem Wert an die Bibliotheken vorsah. Ganz so weit wollte jedoch der Kultusminister nicht gehen: Seine Absicht war keineswegs, „den letzten Theil ganz von dem Archivwesen auszuschneiden, sondern ihm nur eine andere, seine ganz verschiedene Benutzungs-Art begünstigende Einrichtung zu geben.“⁴ Auf der anderen Seite plädierte der Kultusminister jedoch in den Provinzen für eine Verbindung der wissenschaftlichen Abteilung mit den Universitäten, was letztendlich doch zu einer Abtrennung von den Archiven geführt hätte.

Altenstein befand sich mit seinen Vorschlägen in weitgehender Übereinstimmung mit dem westfälischen Oberpräsidenten Vincke, der vor der Aufteilung die Bearbeitung der Archivalien in Provinzialarchiven forderte, die einige Stunden wöchentlich dem „Besuche der Liebhaber“ geöffnet sein sollten. Man könnte nun vermuten, daß mit der Öffnung der Archive ein langgehegter Wunsch der wissenschaftlichen Welt vor der Erfüllung stand, doch ein von Altenstein eingeholtes Gutachten der Berliner Akademie der Wissenschaften spricht eine andere Sprache: „Die Vorschläge des Herrn Oberpräsidenten, die Archive gemeinnützlich zu machen, sind zwar im höchsten Grade liberal und verdienen die dankbarste Anerkennung aller Freunde historischer Forschungen; jedoch scheint der sub I.5. enthaltene Vorschlag, die Archive wie Bibliotheken wöchentlich einige Stunden dem Besuche der Liebhaber zu öffnen, einerseits dem Zwecke eines Archivs unangemessen und andererseits selbst wegen der dadurch eintretenden Unsicherheit sehr bedenklich zu seyn. Es wird gewiss allen billigen Ansprüchen in dieser Hinsicht auf das vollkommenste genügt, wenn nur denjenigen, welche ihren Beruf zu historischen Nachforschungen zu begründen wissen, die Benutzung der Archive nicht verweigert oder erschwert wird.“⁵

Auch die Vorschläge Altensteins zur Trennung der Archive in eine staatsrechtliche und eine wissenschaftliche Abteilung stieß auf Kritik. Zumindest für das Geheime Staatsarchiv und Archivkabinet nahm der Geheime Legationsrat Karl Georg von Raumer in Anspruch, daß sein „Hauptzweck ... vornehmlich, ja fast einzig; ein staats- und völkerrechtlicher ist“ und daher der größten Geheimhaltung bedürfe. Raumer wandte sich energisch gegen eine Aufspaltung des Geheimen Staatsarchivs, hielt die Pläne Altensteins aber auf die Bestände untergegangener Staaten durchaus für anwendbar. Aber auch dies fand nicht die Billigung des Staatskanzlers, der eine strikte Abgrenzung zwischen beiden Abteilungen für nicht praktikabel hielt. Auch die staatsrechtlichen Urkunden könnten wissenschaftlichen Zwecken dienen und sollten daher einer begrenzten wissenschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehen.

Das Ergebnis der skizzierten Diskussion stellte eine von Hardenberg an die preußischen Oberpräsidenten erlassene Zirkularverfügung vom 10. September 1822 dar⁷. Der Staatskanzler ging in ihr von dem Grundsatz aus, die Archive „der wissenschaftlichen Benutzung nach bestimmten Grundsätzen zu öffnen, jedoch dabei diejenigen Beschränkungen eintreten zu lassen, welche theils das Interesse des Staats theils die Sicherung der aufbewahrten Denkmäler der Vorzeit erfordert.“ Die Archivalien würden, ähnlich dem Vorschlag Altensteins, in zwei Gruppen eingeteilt: in solche „rein antiquarischer oder historischer Natur“ und andere, die sich „auf noch fortdauernde oder neuere Verhältnisse beziehen“. „Es wird zweckmäßig seyn“, so Hardenberg weiter, „einen bestimmten Zeitpunkt zur Unterscheidung der Archivalien heranzuziehen“, und als geeigneten Zeitpunkt sah der Kanzler das Jahr 1500 an. „Was nun die Benutzung der ad 1. angegebenen Archivalien anbelangt, so ist deren Einsicht und selbst Copirung jedem, welcher durch Bildung und Kenntniße fähig ist, sie zu benutzen, einen nützlichen Zweck darthun kann und sich eines solchen Vertrauens nicht unwürdig gezeigt hat, im Locale des Archivs unter der erforderlichen Aufsicht zu gestatten.“

Für diese älteren Urkunden wurde somit die Benutzung vereinfacht, war aber noch immer von der Einwilligung des jeweiligen Oberpräsidenten abhängig. Die Erlaubnis zur Benutzung der jüngeren Archivalien sowie derjenigen älteren, die sich auf die herrschende oder andere Dynastien oder „die Verhältnisse des Preussischen Staates zu anderen Staaten“ bezogen, behielt sich der Staatskanzler selbst vor, wollte sie aber, „wenn Grundsätze u. Verhältnisse es erlauben, ... keinem Mann versagen, gegen dessen Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Klugheit nächst den oben angegebenen persönlichen Eigenschaften ein Zweifel nicht obwaltet.“ Damit aber angesichts derartiger Liberalität auch die Interessen des Staates in jedem Falle gewahrt blieben, mußte das Ergebnis jeder archivalischen Forschungen vor der Publikation dem jeweiligen Oberpräsidenten, bei Benutzung von Archivalien der jüngeren Zeit dem Staatskanzler vorgelegt werden. Gleiches galt im übrigen auch für die eigenen Forschungen der Archivare. Hardenberg widmete sich in seiner Verfügung - wie bereits angedeutet - auch dem Ort der Benutzung. Zwar werde „es an einigen Orten an einem geeigneten Locale fehlen, in welchem neben der Aufbewahrung der Archivalien auch deren zweckmäßige Benutzung stattfinden kann.“ Doch solle man prüfen, ob es nicht in diesen Fällen zur interimistischen Zuweisung eines Gebäudes kommen könne. Eine Ausleihe von Archivalien in die Wohnung des Benutzers - im ursprünglichen Entwurf noch lediglich als „sehr bedenklich“ und „nur in besonders geeigneten Fällen“ zulässig bezeichnet - wurde im endgültigen Text gänzlich verboten.

Die Verfügung von 1822 ist nicht zu Unrecht als Grundlage der Archivbenutzung im Preußen des 19. und 20. Jahrhunderts angesehen worden. Mit der Einführung eines Grenz- oder Normaljahres stand erstmalig eine bestimmte Gruppe von Archivalien einem größeren Personenkreis prinzipiell offen. Hiermit war man zumindest dem in der Zeit der Romantik gewachsenen Interesse an mittelalterlicher Geschichte entgegengekommen. Von einer generelleren Öffnung im Sinne des französischen Archivgesetzes von 1794 konnte zwar auch für das ältere Archivgut angesichts der skizzierten Beschränkungen keine Rede sein, doch war es gegenüber den älteren Zuständen ein deutlicher Fortschritt. In der Tat wurden hier erstmals einige Grundsätze der Archivbenutzung aufgestellt, die sich - wenn auch in Abwandlungen - noch in den modernen Archivgesetzen finden. Wenn vom Benutzer auch der älteren Archivalien erwartet wurde, daß er „einen nützlichen Zweck darthun“ könne, so entspricht diese Bestimmung im Kern der heute geforderten Darlegung eines berechtigten Interesses. Das Grenzjahr ist der Beginn der heutigen Sperrfrist, und sogar ein Relikt der Vorlage der Forschungsergebnisse vor Veröffentlichung findet sich noch heute, wenn vor Veröffentlichung von Archivalien die Genehmigung des jeweiligen Archivs eingeholt werden muß. Die Benutzung der Archivalien ausschließlich im eigenen Haus konnte sich allerdings nur allmählich durchsetzen. Die Verschickung von Archivalien an auswärtige Archive zur dortigen Benutzung war bis weit ins 20. Jahrhundert gang und gäbe, und auch manch neuere Benutzungsordnung widmet ihr breiten Raum. Bezeichnenderweise galt die Verfügung nur für die Provinzialarchive, nicht aber für das Geheime Staatsarchiv, dessen Benutzung nach wie vor nur mit besonderer Genehmigung möglich war. Allerdings fanden die allgemeinen Grundsätze der Verfügung bald auch auf dieses Zentralarchiv stillschweigende Anwendung, so daß man bereits 1839 feststellen konnte, daß die Vorlage der älteren Archivalien „in der Regel nie“ verweigert werde.

Aber auch wenn der Weg zur Benutzungsgenehmigung erheblich erleichtert wurde, so blieb dennoch eine Archivbenutzung im 19. Jahrhundert mit vielerlei Schwierigkeiten verbunden. Findbücher durften nach dem Hardenbergschen Erlaß nur für die älteren Bestände vorgelegt werden und auch hier nur, wenn ihre Eintragungen vor dem Jahr 1500 endeten. In der Praxis wurden sie allerdings überhaupt nicht vorgelegt, was auch noch in der Dienstinstruktion für die Archivbeamten von 1867 festgeschrieben war. So blieb der Benutzer vollständig von der Gunst des Archivars abhängig, bis das entsprechende Verbot um die Jahrhundertwende aufgehoben wurde. Daß die Findhilfsmittelvorlage allerdings auch im 20. Jahrhundert noch nicht selbstverständlich war, zeigen die restriktiven Bestimmungen vieler Benutzungsordnungen der ersten Jahrhunderthälfte. Eine Bestimmung wie diejenige der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Frankfurt am Main von 1933, daß die Aktenrepertorien den Benutzern ohne weiteres zugänglich seien, blieb eine Ausnahme.

Dem Zweck, für die Öffentlichkeit nicht bestimmte Informationen nicht aus dem Archiv herausdringen zu lassen, diente besonders bei jüngeren Archivalien eine vorherige Durchsicht der einzelnen Akten sowie eine mögliche Prüfung der Exzerpte der Benutzer durch das

Archivpersonal. Auch diese Prüfung war in der Instruktion von 1867 noch zwingend vorgeschrieben, erschien aber bereits im Jahr 1876 als nicht mehr zeitgemäß und wurde auch angesichts des Arbeitsaufwandes auf Initiative des Direktors der Staatsarchive, von Sybel, aufgehoben. Allerdings sah noch die Benutzersaualdordnung des Sächsischen Hauptstaatsarchivs von 1938 vor, daß Auszüge, Abschriften und Notizen von jedem Benutzer jederzeit zur Einsicht eingefordert werden könnten.

Doch nun zum Grenzjahr: Die Festlegung auf das Jahr 1500 hatte in Preußen nahezu das gesamte weitere 19. Jahrhundert über Bestand. Erst in den neunziger Jahren erfolgte eine wesentliche Verkürzung, die sich auch in der Dienstanweisung für die Beamten der Staatsarchive vom 24. Januar 1904 findet: Als neues Grenzjahr wurde das Jahr 1700 festgelegt. Auch damit blieb die Erforschung der Geschichte der letzten zwei Jahrhunderte einer Sondergenehmigung, nunmehr des Generaldirektors der preussischen Staatsarchive oder des jeweiligen Oberpräsidenten, vorbehalten, während für die ältere Zeit jetzt der jeweilige Archivleiter die Benutzungsgenehmigung erteilen konnte.

Kurz vor dem Ersten Weltkrieg erfolgte eine weitere Verschiebung des Grenzjahres auf 1806. Für die Zeit danach lag die Entscheidung über die Benutzungserlaubnis wiederum bei Oberpräsident oder Generaldirektor, für die Benutzung nach 1870 entstandener Archivalien war gar die Einwilligung des preussischen Ministerpräsidenten erforderlich. Ein weiterer wesentlicher Schritt erfolgte 1929 mit der Festlegung des Grenzjahres auf das Jahr 1888, den Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II.

Zu Bestrebungen, die Sperrfrist erneut zu verkürzen, kam es noch im Verlauf des Zweiten Weltkrieges. Ausgehend von einem Vorschlag des Staatsarchivs Münster legte der Generaldirektor der Staatsarchive im Dezember 1940 den Staatsarchiven die Frage vor, „ob nicht eine Verschiebung auf das Jahr 1910 oder 1913 durchführbar und angängig wäre.“ In seiner Stellungnahme schlug das Geheime Staatsarchiv als Grenzjahr „das Jahr 1914 (1. August) vor, da der Beginn des Weltkrieges als Einschnitt gelten kann.“ Wie bereits mit der Festlegung auf das Jahr 1888 ging man davon aus, daß die Akten einer abgeschlossenen historischen Epoche in der Regel der Forschung zur Verfügung gestellt werden konnten. „Das Jahr 1918“, so fuhr die Stellungnahme jedoch fort, „an das man vielleicht ebenfalls denken könnte, würde ich als Grenzjahr nicht für zweckmäßig halten, da die sich während des Weltkrieges anbahnenden Entscheidungen und das Studium der Vorbereitung der Revolution von 1918 doch wohl zweckmäßiger einer qualifizierten und ... von Fall zu Fall besonders zuzulassenden Forschung zur Beurteilung vorbehalten bleiben.“⁹ Das Ende des Ersten Weltkrieges war eben noch immer und gerade jetzt ein brisantes Politikum. Zur Umsetzung dieser Vorschläge kam es aufgrund der Kriegsergebnisse nicht mehr.

Allerdings existierten in anderen deutschen Ländern teilweise - zumindest auf dem Papier - bedeutend liberalere Regelungen. Während man im hessischen Staatsarchiv Darmstadt schon 1938 Archivalien bis 1914 vorlegte, glaubte man in Sachsen gar, gänzlich ohne Grenzjahr auskommen zu können.

Die Festlegung eines Grenzjahres bedeutete jedoch keineswegs, daß für die Zeit zuvor ein Rechtsanspruch auf Vorlage bestand. Deutlich formulierte das 1941 Adolf Brenneke, damals Direktor des Geheimen Staatsarchivs, auf eine diesbezügliche Anfrage des hannoverschen Oberlandeskirchenrates Lampe: „Ein allgemeiner Anspruch auf Vorlegung aller Archivalien ergibt sich ... nicht. Jede einzelne Benutzung bedarf der Genehmigung des Archivleiters oder der in seinem Auftrag handelnden Beamten bzw. einer vorgeordneten Stelle. Selbstverständlich kann eine solche Genehmigung aus Gründen öffentlichen Interesses auch verweigert, bei technisch unüberwindbaren Schwierigkeiten zum mindesten vertagt und im Interesse der Erhaltung der Archivalien auch in irgend einem Sinne eingeschränkt werden.“⁹

Auf den ersten Blick scheint diese Handhabung von den Bestimmungen der modernen Archivgesetze nicht weit entfernt; man denke an die Bestimmungen des § 11 des Brandenburgerischen Archivgesetzes. Entscheidend aber war, daß alle Benutzungsbestimmungen als Dienstanweisungen bzw. Erlasse verwaltungsinternen Charakters trugen, die Entscheidungen der Archivleiter und ihrer vorgesetzten Behörden somit einer gerichtlichen Nachprüfung entzogen waren.

In dieser Hinsicht hatte es zu Beginn der zwanziger Jahre allerdings auch andere Ansätze gegeben. Auf Ersuchen des Generaldirektors Paul Kehr hatten die Berliner Archivare Ernst Müller, Reinhard Lüdicke und Heinrich Otto Meisner den Entwurf eines Archivgesetzes für Preußen vorgelegt, in dem gerade dieses Benutzungsrecht eingeräumt werden sollte. „Die Benutzung der staatlichen Archivalien der Staatsarchive“, heißt es dort in § 3, „wird jedem deutschen Reichsangehörigen, der ein berechtigtes Interesse, sei es erster

wissenschaftlicher Forschung, sei es tatsächlicher oder rechtlicher Feststellungen, sei es der Heimat- oder Familiengeschichte, nachweist, nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der Gebührenordnung gestattet."¹⁰ Allerdings blieb eine nachhaltige Wirkung dieses Entwurfes aus.

Daß die mangelnde Rechtssicherheit dazu genutzt wurde, bestimmten Benutzern den Zugang zu den Archiven zu versperren, zeigen nicht nur zahlreiche Beispiele des 19. und 20. Jahrhunderts, daß politisch mißliebigen Historikern die Einsichtnahme in Archivgut diesseits des Grenzjahres verwehrt wurde. Gegen Ende der dreißiger Jahre ging man auch daran, zunächst auf informellem Weg, jüdischen Forschern den Weg in die Benutzersäle zu verschließen. So wies der Generaldirektor in einem Erlaß vom 24. Januar 1938 die preußischen Staatsarchive darauf hin, „daß Juden und jüdischen Mischlingen gewiß nicht allgemein die Benutzung gesperrt werden kann, daß aber alle Archivleiter als nationalsozialistische Beamte stets ernsthaft zu prüfen haben, ob Benutzungen von Juden und jüdischen Mischlingen in der durch die Nürnberger Gesetzgebung festgelegten Linie liegen oder den Interessen von Volk und Staat widersprechen. In solchen Fällen wird sich immer ein Grund für die Ablehnung der Benutzung finden.“¹¹ Nur wenig später ließ man jegliche Zurückhaltung fallen. Mit Erlaß vom 24. März 1938 verfügte der Reichsinnenminister, „daß fortan Juden ... die Benutzung staatlicher Archive außer zu familiengeschichtlichen Zwecken und zur Erforschung des jüdischen Volkstums zu versagen ist“¹², eine Regelung, die auch durch die preußische Archivverwaltung unmittelbar übernommen wurde. Im Gefolge der Reichsprogromnacht wurde Juden die persönliche Benutzung vollständig untersagt. Der Leiter des Zentralarchivs der Juden in Deutschland, für den man immerhin noch eine Ausnahme zu machen geneigt war, wurde wenigstens aus dem allgemeinen Benutzersaal des Geheimen Staatsarchivs verbannt.

Eine Gruppe von Benutzern, der seit jeher mit besonderem Mißtrauen begegnet wurde, waren ausländische Archivnutzer. Die Verfügung von 1822 sah für sie keine Sonderbehandlung vor, doch schon wenige Jahre später wurde festgelegt, daß Ausländer in jedem Falle vor einer Archivbenutzung die Genehmigung des Staatsministeriums einholen mußten. Die Dienstanweisung von 1904 sah vor, daß vor jeder Benutzung durch Ausländer grundsätzlich die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen war, eine Regelung, die auch über den Ersten Weltkrieg hinaus Bestand hatte. Nur im Falle von namhaften ausländischen Wissenschaftlern bei Angabe politisch unverdächtiger Themen (in der Regel aus der Zeit vor 1800) konnte auch der zuständige Archivdirektor unmittelbar Einsichtnahme gewähren.

Besonders polnischen Wissenschaftlern wurden schon in der Zeit der Weimarer Republik beträchtliche Hindernisse in den Weg gelegt. „Die preußischen Ministerien wie das Auswärtige Amt und die Archivverwaltung stehen auf dem Standpunkt,“ so Generaldirektor Brackmann 1930 an das Staatsarchiv Stettin, „daß unsere Archivalien nicht dazu da sind, den Polen für ihre politischen Pläne das Material zu liefern“¹³. Folglich wurden alle polnischen Antragsteller auf den diplomatischen Weg verwiesen. Die Entscheidung über ihre Benutzeranträge wurde grundsätzlich vom Generaldirektor gefällt, nachdem zuvor Erkundigungen über die politische Haltung des jeweiligen Antragstellers eingezogen worden waren.

In der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft verstärkten sich die Tendenzen des Mißtrauens noch einmal. Gegen Ende der dreißiger Jahre versuchte man eine restriktive Handhabung der Benutzung durch Ausländer auch bei kirchlichen, kommunalen und sogar privaten Archiven durchzusetzen, wofür den Staatsarchiven eine gewisse Aufsichtsfunktion eingeräumt wurde. Eine Benutzung durch Ausländer sollte vorher durch das zuständige Staatsarchiv genehmigt werden. Bei den meisten Archiveignern stieß man hierbei wohl auf offene Ohren, wie ein Bericht des Geheimen Staatsarchivs vom Juni 1939 aufweist. Lediglich der Graf Brühl in Pforthen habe sich darauf beschränkt, den Empfang eines diesbezüglichen Schreibens nur zu bestätigen; „da er schon deutschen Volksgenossen den Zugang zu seinem Archiv in der Regel nicht gestattet, steht wohl nicht zu befürchten, daß Ausländer dort jemals zugelassen werden.“¹⁴

All diese Regelungen wurden jedoch hinfällig durch die Einschränkung und schließlich völlige Einstellung der Benutzungstätigkeit während des Zweiten Weltkrieges. Nachdem sich der Generaldirektor in den ersten Kriegsjahren noch für eine Beibehaltung der familienkundlichen Benutzung ausgesprochen hatte - sie biete den Laienforschern Freude und Entspannung und könne sich somit kriegsgünstig auswirken -, wurde 1944 die private Benutzung in preußischen Archiven gänzlich eingestellt. Lediglich die amtliche Aus-

kunftstätigkeit wurde auch noch während der Auslagerungen des Archivgutes in beschränktem Maße aufrechterhalten.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stand die Benutzung zunächst nicht im Vordergrund der Arbeit der deutschen Archive. Was die Benutzungsregelungen angeht, bewegte man sich zunächst in den gewohnten Vorkriegsbahnen. Erst allmählich wurden neue Regelungen, etwa in bezug auf das Grenzjahr, erlassen. So ermächtigte im Februar 1947 die niedersächsische Staatskanzlei die Leiter der Staatsarchive, „Angehörigen der deutschen Länder zur Benutzung in wissenschaftlichen, geschäftlichen oder sonstigen privaten Fragen, Archivalien bis zum Grenzjahr 1918 inkl. vorzulegen oder Auskünfte danach zu erteilen“¹⁵. Dieselbe Sperrfrist wurde auch in den Benutzerordnungen der meisten westdeutschen Länder in den fünfziger Jahren festgelegt. Die liberalsten Regelungen enthielten die Bestimmungen des Bundesarchives aus dem Jahr 1954, die den 8. Mai 1945 als Stichtag vorsahen.

Auch in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone orientierte man sich zunächst noch an älteren Verhältnissen. Noch im Dezember 1949 bezeichnete Otto Korfes, neuernannter Leiter der Hauptabteilung Archivwesen beim Ministerium des Innern der noch jungen DDR, die Erarbeitung einer republikweit einheitlichen Benutzerordnung als nicht dringend. Eine Ordnung sei überall vorhanden und werde liberal gehandhabt.

Wenig später kam es dann doch noch zu einer Vereinheitlichung der Regelungen. Die „Benutzungsordnung für die staatlichen Archive der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 20. Oktober 1951 legte im § 1 immerhin die prinzipielle Offenheit der Archive für amtliche und wissenschaftliche Benutzung „innerhalb der geltenden Bestimmungen“ fest. Doch war die Öffnung natürlich nicht grenzenlos. Benutzungswünsche von Personen, „die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben“, bedurften der Zustimmung des Ministeriums des Innern; Ausländer wurden dazu ganz im Sinne der Vorkriegstradition auf den diplomatischen Weg verwiesen. Weiterhin kannte die Benutzungsordnung gleich zwei Grenzjahre: Das Jahr 1867 (Gründung des Norddeutschen Bundes) für die Archivalien der Zentralbehörden des ehemaligen Deutschen Reiches und Preußens sowie den 9. November 1918 für alle übrigen Archivalien. Zudem konnten Archivalien von der Benutzung ausgenommen werden, wenn „Rücksicht geboten erscheint auf die innere und äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, auf das Interesse lebender Personen und auf den Ordnungszustand der Archivalien, oder wenn eine mißbräuchliche Benutzung zu befürchten ist“¹⁶.

Alles in allem unterschieden sich die Bestimmungen nicht grundsätzlich von denen der Zwischenkriegszeit, und nach wie vor entschied letztendlich die praktische Handhabung über liberale oder restriktive Zugangsbedingungen.

Die 1951 vorgesehenen restriktiven Sperrfristen wurden im übrigen schon bald aufgegeben. Ein Entwurf einer Benutzungsordnung aus dem Jahr 1957, der jedoch nicht umgesetzt wurde, sah zunächst den 30. Januar 1933 als Stichtag vor. In den seit Anfang der sechziger Jahre diskutierten Entwürfen erscheint eine festgelegte Sperrfrist nicht mehr. Benutzungseinschränkungen wurden nun lediglich über die allgemeinen Bestimmungen begründet. Somit war auch die Benutzung der nach 1952 in die Archive abgegebenen Unterlagen der aufgelösten Länder und ihrer Verwaltungen prinzipiell schon früh zugänglich.

Die Benutzungsordnungen von 1965 und 1976 schrieben schließlich den Anfang der sechziger Jahre erreichten Stand für lange Zeit fest. Eine Sperrfrist war nicht vorgesehen, stattdessen konnten aus den verschiedensten Gründen Benutzungsbeschränkungen verhängt werden. Ausführlich wurde geregelt, wer in welchem Falle die Benutzungserlaubnis zu erteilen hatte, wobei man 1965 zwischen Antragstellern mit Wohnsitz innerhalb der DDR und solchen mit Wohnsitz außerhalb der DDR, 1976 zwischen DDR-Bürgern und Ausländern unterschied. Die Genehmigungspraxis gegenüber letzteren, besonders denen aus dem Westen (und dies waren bis zum Ende der DDR stets vor allem Westdeutsche und Westberliner), zeigt im Laufe der Jahre gleichsam spiegelbildlich das Verhältnis der beiden Militärböcke bzw. der beiden deutschen Staaten an - etwa wenn unmittelbar nach dem Mauerbau auch die Auskunftstätigkeit nach Westdeutschland bis auf wenige Ausnahmefälle eingestellt wurde oder - um ein späteres Beispiel zu nennen - im Vorfeld der Westberliner Preußen-Ausstellung 1981 zu bestimmten Forschungsthemen der preußischen Geschichte keine Westbenutzer zugelassen wurden.

Im Gegensatz zum Wortlaut der Benutzungsordnungen existierten in der Praxis für ausländische Benutzer allerdings doch Grenzjahre. Obwohl ein entsprechender Passus in den fünfziger Jahren doch

nicht in die Benutzerordnung aufgenommen wurde, wurden Ausländern in der Regel Findhilfsmittel und Archivalien aus der Zeit nach 1933 nicht zur Verfügung gestellt. Einige Erleichterungen in dieser Hinsicht erfolgten 1980, als den Staatsarchiven gewisse Entscheidungsspielräume eingeräumt wurden. Gegen Ende der achtziger Jahre wurde der Spielraum bis 1945 ausgedehnt.

Daß im übrigen auch DDR-Bürger Restriktionen unterworfen waren, zeigt eine Anweisung der Staatlichen Archivverwaltung aus dem Jahr 1966, in der die Beantwortung genealogischer Anfragen untersagt wurde. Auch für die Zeit zwischen 1933 und 1945 bestanden bis 1980 erhebliche Benutzungseinschränkungen.

Alles in allem läßt sich in den achtziger Jahren eine spürbare Liberalisierung der Benutzungsbedingungen feststellen, von der nur zeitweise polnische Benutzer ausgenommen waren. Im Laufe des Jahres 1990 erfolgte eine schnelle Anpassung an bundesdeutsche Gepflogenheiten. Ein wesentlicher Schritt war hierbei die Benutzerordnung vom 16. März 1990, die erstmals gleiche Zugangsbedingungen für DDR-Bürger und Ausländer herstellte. Ausgehend von entsprechenden Bestimmungen im Bundesarchivgesetz ging man in der Praxis bereits zu Beginn des Jahres 1990 zu einer dreißigjährigen Sperrfrist über.

Auch in einigen westdeutschen Ländern waren nach 1945 noch Sonderregelungen für ausländische Benutzer in Kraft. Als man in Schleswig-Holstein 1947 das Grenzzjahr auf 1918 verschob, blieb es für Ausländer bei 1888. In Niedersachsen mußten Anträge fremder Staatsbürger auf Archivbenutzung noch bis 1967 der Archivverwaltung in der Staatskanzlei zur Genehmigung vorgelegt werden. In der Regel aber machten die Benutzungsordnungen der fünfziger Jahre jedoch keinen Unterschied mehr zwischen In- und Ausländern.

Die allgemeine Benutzungsgrenze hatte sich in den sechziger Jahren in einigen Ländern von 1918 auf 1933 verschoben. Gegen Ende der sechziger Jahre begann der Gedanke einer gleitenden Sperrfrist, wie sie bereits teilweise in den USA und einer Reihe von europäischen Staaten üblich war, auch in der Bundesrepublik mehr und mehr Anhänger zu finden. Ein auf dem Archivtag 1967 vorgestellter Entwurf einer Benutzungsordnung für Gemeindearchive ging bereits von einer dreißigjährigen Sperrfrist aus, und der Internationale Archivtag gab 1968 eine diesbezügliche Empfehlung ab. Den Vorreiter in dieser Hinsicht bildete wiederum das Bundesarchiv, das in seiner Benutzungsordnung von 1969 erstmals generell eine dreißigjährige Sperrfrist einführte. Allerdings blieben die Unterlagen bis 1945 wie bisher der Benutzung zugänglich. Einen Vorgänger hatte diese Regelung bereits in § 80 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien von 1958, der Ministerialakten nach dreißig Jahren für die wissenschaftliche Forschung öffnete. Im Laufe der siebziger Jahre setzte sich die Dreißig-Jahres-Frist in den Ländern durch und ersetzte die bisherigen festen Grenzzjahre.

Den vorläufigen Abschluß der Entwicklung bieten die modernen Archivgesetze, die seit 1987 in der alten Bundesrepublik, seit 1992 auch in den neuen Bundesländern nach und nach erlassen wurden. Sie schreiben, in vielerlei landesspezifischen Varianten, durchgängig das Recht auf Archivbenutzung für jedermann fest, soweit jedenfalls ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das berechnete Interesse ist dabei weit zu fassen. Nach den Worten des Brandenburgischen Archivgesetzes ist es insbesondere gegeben, „wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.“ In der Praxis werden diese Bestimmungen kaum zur Nichtzulassung eines Antragstellers führen können.

Dennoch ist auch heute noch das Recht auf Archivalieneinsicht nicht unbeschränkt. In den meisten Ländern existiert eine dreißigjährige Sperrfrist; nur Schleswig-Holstein und Brandenburg begnügen sich mit einer Zehn-Jahres-Frist. Allgemein wurden in den Landesarchivgesetzen der neuen Länder die Schutzfristen für Unterlagen der DDR-Zeit außer Kraft gesetzt. Damit wurde zum einen dem öffentlichen Bedürfnis nach Aufarbeitung der DDR-Zeit nachgegeben; zum anderen steckt in dieser Festlegung auch die durchaus traditionelle Überlegung, daß es sich um eine abgeschlossene Epoche handelt und sich die Unterlagen kaum mehr auf noch fort-dauernde Verhältnisse erstrecken. Die Bestimmung, daß die Benutzung einzuschränken oder zu versagen ist, wenn Grund zur Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes wesentliche Nachteile entstehen, die sich in dieser oder ähnlicher Form in jedem Archivgesetz findet, dürfte auch in Zukunft kaum größere praktische Bedeutung erlangen. Jeder Archi-

var wird sich schwer tun zu definieren, was unter „wesentlichen Nachteilen“ denn zu verstehen ist.

Wichtiger bleiben die Benutzungseinschränkungen für personenbezogenes Archivgut. Personenbezogene Unterlagen wurden ja bewußt von der Aussetzung der Sperrfristen ausgenommen, und auch in Sachakten sind die schutzwürdigen Belange von Betroffenen zu berücksichtigen. Waren es lange Zeit die Interessen des Staates, auf die der Archivar sein Augenmerk legen mußte, so sind es jetzt die Belange einzelner Personen, was die Einzelentscheidung nicht unbedingt einfacher macht. Mögen für manchen Benutzer, der das von ihm gewünschte Archivgut nicht einsehen konnte, die Ergebnisse beider Betrachtungsweisen nahezu identisch sein - es macht doch einen Unterschied, ob sich ein Archiv als Hüter der „arcana imperii“ oder als Hüter der berechtigten Belange einzelner Bürger empfindet.

Michael Scholz

1. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.7.1994.
2. Zum Folgenden G. W. v. Raumer, Geschichte des Geheimen Staats- und Cabinets-Archivs zu Berlin bis zum Jahre 1820, hg. v. E. Henning, in: Archivalische Zeitschrift 72, 1976, S. 30-75.
3. J. Weiser, Zur Geschichte der Auswertung im Feudalismus, in: Archivmitteilungen 1981, S. 92-97, hier S. 95.
4. R. Köser, Die Neuordnung des preußischen Archivwesens durch den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, Leipzig 1904, S. 6.
5. Ebd., S. 12.
6. Ebd., S. 18f.
7. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), I. HA, Rep. 178 Abt. II Nr. 65, Bl. 1r-4r.
8. GStA PK, I. HA, Rep. 178 B 1.1. Nr. 19.
9. Ebd. Nr. 15.
10. Ebd. Nr. 2, Bl. 246.
11. Ebd. Nr. 10, Bl. 1v.
12. Ebd., f. 26r. Vgl. Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung Nr. 4/1938, S. 67f.
13. GStA PK, I. HA, Rep. 178 B 1.1. Nr. 6, f. 154r.
14. Ebd. Nr. 9.
15. Der Archivar 1, 1947, S. 42.
16. Druck: Archivmitteilungen 1951/52, S. 41f.

Benutzung nach dem Brandenburgischen Archivgesetz und Datenschutz

In der täglichen Archivarbeit sind zur Zeit v.a. Sozial- und Enteignungsanfragen sowie Anfragen zur DDR-Geschichte zu bearbeiten. Dabei werden fast immer Fragen des Datenschutzes berührt. Ausgehend vom Brandenburgischen Archivgesetz (BbgArchG) möchte ich auf die Rechtslage bei der Benutzung eingehen und dabei auch Erfahrungswerte des Brandenburgischen Landeshauptarchivs einfließen lassen.

1. Gesetzliche Grundlage der Benutzung von personengeschützten Daten:

Das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) regelt im § 2 Abs. 3 Satz 2, daß besondere Rechtsvorschriften, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vorgehen. Das heißt, daß für die Genehmigung der Benutzung von personengeschützten Daten die Vorschriften des BbgArchG als Spezialgesetz anzuwenden sind.

2. Benutzungsgenehmigung als Verwaltungsakt

Die Erteilung der Benutzungsgenehmigung ist gegenüber dem Antragsteller ein Verwaltungsakt, der entsprechend Brandenburgischem Verwaltungsverfahrensgesetz (BbgVwVfG) abzuarbeiten ist. D. h. die nach dem Archivgesetz vorzunehmenden Prüfungen und Ermessensentscheidungen müssen nachvollziehbar und nachprüfbar sein, der Antragsteller hat Akteneinsichtsrecht im laufenden Verwaltungsverfahren usw. Wir benötigen demnach z.B. bei der Verweigerung der Benutzungsgenehmigung oder der Akteneinsicht ein Protokoll, was die Ablehnungsgründe gemäß BbgArchG erkennen läßt.

Das BbgArchG gibt dafür die zu prüfenden Sachverhalte sowie den Ermessensspielraum vor.

Sind bei der Benutzung personenbezogener Daten schutzwürdige Belange Dritter zu berücksichtigen, tritt häufig ein Interessenkonflikt auf, der aus der Anwendung von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) (Allgemeine Handlungsfreiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person :1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Würde des Menschen, Grundrechtsbindung: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt) sowie Art. 5 GG (Kommunikations-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit:

- 1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- 2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- 3) Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.) entsteht.

In Kommentaren zum Grundgesetz (z. B. Jarass/Pieroth) wird für die Schranken der Wissenschaftsfreiheit auf vorliegende Bundesverfassungsgerichtsurteile verwiesen, nach denen kein Anspruch auf Akteneinsicht zu Forschungszwecken besteht. Die Wissenschaftsfreiheit kann durch andere Verfassungsgüter beschränkt werden, wobei für Eingriffe jeweils eine gesetzliche Konkretisierung (hier das BbgArchG) vorliegen muß. Zudem ist Abwägung geboten. Wissenschaftsfreiheit wird durch den Schutz des Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 GG im Hinblick auf persönliche Daten beschränkt (BVerfGE 67, 213/228).

Bei der Benutzungsgenehmigung nach BbgArchG hat der Archivar zwei verwaltungsrechtlich unterschiedliche Entscheidungen zu treffen:

In den §§ 8 bis 11 wird die Prüfung bestimmter Bedingungen verlangt. Der Archivar hat hier festzustellen, ob für den Fall die unbestimmten Rechtsbegriffe wie z. B. „schutzwürdige Belange“ und

„erheblich überwiegt“ zutreffen. Er ist damit an die durch die vom Gesetzgeber vorgegebenen unbestimmten Rechtsbegriffe gebunden. Bei der Anwendung hat der Archivar also keine Ermessensspielräume!

Bei der Entscheidung über die Verkürzung der Schutzfristen (§ 10 Abs. 9 BbgArchG) steht im Gesetz die Formulierung „können verkürzt werden“. Das bedeutet, daß verwaltungsrechtlich eine Ermessensverwaltung vorliegt. Es ist also (in Streitfällen) protokolllarisch nachzuweisen, daß hier durch den Archivar die im Verwaltungsrecht geforderte Prüfung des Auswahlermessens erfolgt ist. Sie müssen sich also fragen:

1. Ist die vorgesehene Maßnahme „geeignet“, (die schutzwürdigen Belange des Dritten zu schützen)?
2. Ist sie „erforderlich“ (würde eine mildere Maßnahme den gleichen Zweck erfüllen)?
3. Ist sie „angemessen“? Hier müßte eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Maßnahmepurpose des Archivs (Schutz der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und den Maßnahmenfolgen für den Betroffenen (Einschränkung der in Art. 5 GG gewährten Kommunikationsfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit für den Antragsteller) erfolgen.

Ein weiteres Ermessen ist dem Archivar im § 11 Abs. 3 BbgArchG gegeben, der bestimmt, daß die Benutzung an Bedingungen und Auflagen gebunden werden kann.

Gemäß § 40 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BbgVwVfG) ist die Behörde verpflichtet, ihr Ermessen auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Das bedeutet, daß im Streit über die Gültigkeit der Verwaltungsentscheidung über die Akteneinsicht nach BbgArchG die Frage, ob das Ermessen überhaupt ausgeübt wurde, der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

3. Definition unbestimmter Rechtsbegriffe und Kategorisierung personenbezogener Unterlagen

Da der Archivar in den §§ 8 bis 11 BbgArchG in seinen Entscheidungen durch die unbestimmten Rechtsbegriffe gebunden wird, müssen diese ausgelegt werden. Dazu lassen sich Kommentare oder Urteile zu vergleichbaren Fällen heranziehen. Letztlich wird diese Auslegung in Streitfällen durch die Rechtsprechung untermauert oder verworfen werden, wofür es aber bisher für das BbgArchG noch keine Beispielfälle und -urteile gibt.

Für den Begriff „erheblich überwiegen“ kann man annehmen, daß es sich um eine deutliche Verstärkung des mit „überwiegen“ ausgedrückten prozentualen Übergewichts handelt.

Für den Begriff „wissenschaftliches Vorhaben“ könnte man auf die verfassungsrechtliche Diskussion zu Art. 5 Abs. 3 GG zurückgreifen. Das Bundesverfassungsgericht definiert im Urteil BVerfGE 35,79 (113) wissenschaftliche Tätigkeit als „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“.

Jarass/Pieroth führen im Kommentar zum Grundgesetz weiter aus, daß dies einen gewissen Kenntnisstand und methodisch geordnetes Vorgehen voraussetzt. Die Zweck- und Auftragsforschung wird erfaßt, solange der Auftraggeber nicht auf die inhaltlichen Ergebnisse wesentlichen Einfluß hat. Keine Wissenschaft sind politische Aktivitäten, auch wenn sie auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen.

Der Begriff „öffentliches Interesse“ läßt eine Hinterfragung der Auftraggeber für ein konkretes wissenschaftliches Vorhaben zu. Das Gewicht des Auftraggebers läßt auf das öffentliche Interesse Rückschlüsse zu (z.B. Enquetekommission des Deutschen Bundestages, Kleingartenverein Schulendorf e.V. oder Publikationsvorhaben des Forschungsschwerpunktes Zeitgeschichtliche Studien, Magisterarbeit Student X).

Der Begriff „schutzwürdige Belange“ könnte folgendermaßen betrachtet werden:

Schutzwürdig ist jeder von der Rechtsordnung anerkannte Belang, dazu zählt auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht gewährleistet dem einzelnen die Befugnis, „selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen“ (BVerfGE 65, 1/43) und „zwar nicht nur im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung“ (BVerfGE 78). „Geschützt wird die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.“

Grundrechtskommentare bieten hier Beispiele an, in denen bereits Datengruppen durch Urteil als geschützte Daten definiert wurden: Ehescheidungsakten, Tagebücher, private Aufzeichnungen, Krankenakten, Schwerbehindertenstatus, Unterlagen zur Entmünd-

gung, Akten und Informationen einer Suchtberatungsstelle oder eines Sozialarbeiters, Daten über persönliche wirtschaftliche Verhältnisse usw.

Im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1992 (BVerfGE 65, 146) ist weiter ausgeführt, daß der Staat vom Bürger regelmäßig überhaupt nur Daten mit Sozialbezug unter Ausschluß unzumutbarer intimer Angaben und von Selbstbezeichnungen erheben darf.

Daraus läßt sich entsprechend folgern, daß die Übermittlung unzumutbarer intimer Angaben und von Selbstbezeichnungen aus dem Archivgut an Dritte grundsätzlich ausgeschlossen sein muß.

In der Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen eines Antragstellers gegen die schutzwürdigen Belange eines Dritten muß die Qualität der personenbezogenen Daten berücksichtigt werden.

Dieses Abwägen der Qualität der Daten ist eine Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe an Hand objektiver Maßstäbe und keine Ermessensentscheidung!

Das BbgArchG nennt drei verschiedene Kategorien personenbezogener Daten:

1. schutzwürdige Belange Dritter: gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BbgArchG
2. personenbezogenes Archivgut: gemäß § 10 Abs. 3 BbgArchG
3. Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält: gemäß § 10 Abs. 4 BbgArchG.

Die unter 2 und 3 genannten Kategorien unterliegen Schutzfristen, von denen die Schutzfristen zu 3 nicht verkürzbar sind.

In der Kategorie 1 sind die schutzwürdigen Daten erfaßt, die sich nicht in personenbezogenen Akten (Kategorie 2) befinden: z. B. Beurteilungen in Schriftwechselakten; Berichte über Parteiverfahren in den Sekretariatsitzungsprotokollen der SED-Kreisleitungen. Für sie gelten die Schutzfristen nach § 10 Abs. 3 BbgArchG nicht.

Kategorie 2 ist folgendermaßen zu bestimmen: Personenbezogenes Archivgut ist Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht. Dazu gehören z. B. Personalakten, Strafakten, Zivilprozeßakten, Entnazifizierungsakten, Steuerakten, Sozialakten, Krankenakten.

Dazu können aber auch solche Archivalien gehören, die in großem Umfang personenbezogene Daten über namentlich genannte oder leicht bestimmbare natürliche Personen enthalten, z. B. Berufs- und Stellenbesetzungsakten oder Sammelakten mit bestimmten personenbezogenen Einzeldaten. Für die Kategorie 3 wird im § 10 Abs. 4 BbgArchG auf die Regelung des § 5 Bundesarchivgesetz (BArchG) verwiesen: Es handelt sich dabei um Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen: also Unterlagen, die dem § 30 der Abgabenordnung, dem § 35 des ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegen. Das Bundesarchiv oder das BLHA (gemäß § 2 Abs. 3 BArchG) hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten. Die Schutzfrist für solche Daten liegt bei 80 Jahren.

Eine weitere qualitative Klassifizierung von personenbezogenen Daten könnte man dem Schutzstufenkonzept des brandenburgischen Landesbeauftragten für den Datenschutz entnehmen (s. Informationsbroschüre des Landesbeauftragten zur „Sicherheit am PC und in lokalen Netzen“, S. 4).

Stufe A:

personenbezogene Daten, deren Mißbrauch keine besonderen Beeinträchtigungen erwarten läßt - z. B. Adreßangaben (Name, Anschrift, Telefonnummer), Berufs-, Dienst-, Amts-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und zwar ohne die Möglichkeit, auf den Verwendungszweck der Daten schließen zu können

Stufe B:

personenbezogene Daten, deren Mißbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann - z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehung, Ausbildung

Stufe C:

personenbezogene Daten, deren Mißbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigen kann bzw. die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere die Daten nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 BDSG - gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse oder politische Anschauungen, arbeitsrechtliche Verhältnisse

Stufe D:

personenbezogene Daten, deren Mißbrauch für den Betroffenen Gefahr für Leib und Leben bedeuten - z. B. Adressen von polizeilichen V-Leuten, Adressen von Personen, die dem Zeugenschutzprogramm unterliegen

Es ist also festzustellen, daß alle personenbezogenen Daten geschützt sind. Dabei lassen sich diese Daten nach verschiedenen Qualitäten einteilen bzw. in unterschiedliche Sphären um die Person einordnen. Bei der Abwägung der Rechtsgüter des Antragstellers gegenüber den schutzwürdigen Belangen eines Dritten sind diese Sphären und die daraus erwachsende Qualität der personenbezogenen Daten ausschlaggebend, wie das auch in den Kommentaren zum § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Palandt) behandelt wird.

Randnotiz (RN) 178:

Es gibt folgende geschützte Sphären:

Die Individualsphäre schützt das Selbstbestimmungsrecht und bewahrt die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, insbesondere in seinem persönlichen und beruflichen Wirken.

Die Privatsphäre umfaßt das Leben im häuslichen oder Familienkreis und das sonstige Privatleben.

Die Intimsphäre umfaßt die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen, Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, z. B. Gesundheitszustand, Sexualleben.

Zur Wertung von Eingriffen in diese schutzwürdigen persönlichen Sphären möchte ich nun einige Randnotizen aus dem BGB-Kommentar zitieren:

RN 184:

Die Widerrechtlichkeit des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht ist Voraussetzung für jeden Abwehr- und Ersatzanspruch. ... Die Feststellung, daß jemand in seiner Persönlichkeit verletzt ist, reicht also nicht aus, um die Rechtswidrigkeit zu bejahen. Nötig ist es vielmehr, in jedem Einzelfall unter sorgsamer Würdigung aller Umstände (insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) abzugrenzen, ob der Eingriff befugt war oder nicht ... Maßgeblich für diese Abgrenzung ist das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung...

RN 185:

Bei der Abwägung sind vornehmlich folgende Umstände zu berücksichtigen: ... In welche Sphäre seiner Persönlichkeit wurde eingegriffen. Dabei genießt die Intimsphäre absoluten Schutz. Sie ist einer öffentlichen Darstellung ganz verschlossen. Auch die Privatsphäre darf nicht ohne zwingenden Grund verletzt werden. Dem Betroffenen bleibt hier grundsätzlich vorbehalten, welcher Öffentlichkeit er sich in seiner Persönlichkeit darstellt. Ein Eingreifen in die Privatsphäre kann nach dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung befugt sein, wenn die wahrheitsgemäße Aufklärung über Vorgänge aus dem privaten Lebensbereich einer Person aus besonderen Gründen für die Allgemeinheit von Bedeutung ist. Keinen so weitreichenden Schutz genießt die Individualsphäre, insbesondere die Betätigung im öffentlichen, speziell im politischen Leben ...

RN189:

Ausschlaggebend ist das Motiv und der Zweck des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht. Es muß ein vertretbares Verhältnis bestehen zwischen dem erstrebten Zweck und der Beeinträchtigung des Betroffenen überhaupt. Insbesondere können die Verfolgung öffentlicher Interessen, die Aufklärung der Allgemeinheit, die Diskussion von Fragen des Gemeinwohls, die geistige und politische Auseinandersetzung, das Recht zur freien Meinungsäußerung und ihrer Durchsetzung und zur Kritik sowie der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 GG) eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes rechtfertigen. ... Dabei genießt grundsätzlich keiner der beiden Verfassungswerte Vorrang vor dem anderen, vielmehr ist im Einzelfall die Intensität des Eingriffs in den Persönlichkeitsbereich abzuwägen gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Das Recht der Öffentlichkeit auf wahrheitsgemäße Information rechtfertigt nur solche wahren Mitteilungen, an denen die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat. ... Das Interesse der Allgemeinheit an historischer Aufklärung und Belehrung, ferner an der Aufklärung und künftigen Verhinderung von Verbrechen kann rechtfertigender Grund zur Darstellung von Handlungen, Namensangaben und Bildveröffentlichungen ... sein. Bei Berichterstattungen über aktuelle Straftaten geht das allgemeine Informationsinteresse dem Persönlichkeitsschutz in der Regel

vor, jedoch ist bei späterer Berichterstattung eine Gefährdung der Resozialisierung rechtswidrig! ... Die Freiheit der Wissenschaft und Forschung ist beschränkt durch die Wahrung verfassungsmäßig geschützter Rechte anderer, sie berechtigt nicht zur Aufstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen.

4. Benutzung nach dem Brandenburgischen Archivgesetz

Während das BbgDSG zwischen öffentlichen (§14) und nichtöffentlichen (§16) Stellen unterscheidet, gibt es diese Unterscheidung beim BbgArchG nicht!

Dagegen unterscheidet das BbgArchG zwischen der

1. Benutzung durch Betroffene (§ 8 BbgArchG)
2. Benutzung durch Dritte (§ 9 BbgArchG) und
3. Benutzung durch die abgebenden Stellen (§ 7 BbgArchG), auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

4.1. Benutzung durch Betroffene (§ 8 BbgArchG)

Zunächst hat die Prüfung der Voraussetzungen für die Benutzung zu erfolgen:

Nach § 8 Abs.1 Satz 1 BbgArchG erfolgt eine Auskunft zur Person des Antragstellers nur, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Ist es nicht durch Namen der Personen erschlossen, geht der Archivar entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 BbgArchG vor:

(Anstelle der Auskunft ist durch das öffentliche Archiv Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden können und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe des § 11 bestehen.)

Der Archivar kann in diesem Fall auch dem Betroffenen nur Auskunft auf der Grundlage des § 9 BbgArchG (Benutzung durch Dritte) geben.

Zwischen den schutzwürdigen Belangen von Dritten der in den Unterlagen vorkommenden Personen und den berechtigten Interessen des Betroffenen ist dann ein angemessener Ausgleich zu erreichen. Dabei hat eine Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen des betroffenen Antragstellers gegen die schutzwürdigen Belange des Dritten stattzufinden, bei der die Qualität der personenbezogenen Daten zu berücksichtigen ist.

Der gemäß § 8 Satz 2 BbgArchG anschließend zu prüfende § 11 BbgArchG bestimmt:

- (1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes wesentliche Nachteile entstehen,
 2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
 5. durch die Benutzung ein nicht zu vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit den Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.... 3. Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

Bei Zutreffen von Gründen des § 11 Abs.1 BbgArchG kann die Einsichtnahme in das Archivgut nicht oder nur in beschränktem Umfang gewährt werden. Denn gemäß §11 Abs. 1 Satz 2 BbgArchG ist auch eine - nach den anderen §§ des Archivgesetzes - zulässige Benutzung des öffentlichen Archivgutes einzuschränken oder zu versagen, wenn und soweit schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Das bedeutet, daß der Archivar in jedem Fall prüfen muß, ob (tatsächlich) schutzwürdige Belange eines Dritten durch die Benutzung des Archivgutes beeinträchtigt werden.

Der Kommentar zum Brandenburgischen Archivgesetz nennt Bedingungen und Auflagen, die sichern können, daß schutzwürdige Belange von Personen bei einer Verkürzung der Schutzfristen oder bei einer Benutzung durch Betroffene nicht beeinträchtigt werden:

Einschränkung der Benutzung durch

- Vorlage von anonymisierten Kopien, d. h. Namen und andere personenbezogene Daten sind unleserlich gemacht,
- Vorlage von Teilen archivisch geordneter Archivalieneinheiten, d. h. nur ein Teil der Akten darf eingesehen werden,
- absolutes Kopierverbot.

Einschränkungen der Auswertung des Archivgutes:

- die aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für das im Benutzerantrag angegebene Thema und den angegebenen Zweck (z. B. Dissertation, Zeitschriftenartikel) verwendet werden, eine Weitergabe oder Weiterverwendung für andere Zwecke ist unzulässig,
- strikte Anonymisierung aller personenbezogenen Daten, es sei denn, die betroffenen Personen haben schriftlich in die Veröffentlichung ihrer Namen und der auf sie bezogenen Angaben eingewilligt,
- schriftliche Verpflichtung des Benutzers, die berechtigten Interessen Dritter gemäß den gesetzlichen Interessen Dritter und dem Urheberrecht zu berücksichtigen und zu wahren.

Weitere Bedingungen und Auflagen für die Benutzung können sein:

- bei Archivgut mit besonders sensiblen Daten in der Benutzung nur unter besonderen Voraussetzungen eine Stellvertretung zuzulassen,
- bei Archivgut mit besonders sensiblen Daten in der Benutzung keine Stellvertretung zuzulassen,
- bei Archivgut mit besonders sensiblen Daten in der Benutzung keine Kopien, auch nicht anonymisiert, zuzulassen.

Anonymisierung ist nach § 3 Abs. 3 BbgDSG definiert:

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Die Auswahl der anzuwendenden Bedingungen und Auflagen (Methoden) unterliegt der Ermessensausübung des Archivars.

Kann man mit Bedingungen und Auflagen nach § 11 Abs. 3 BbgArchG die schutzwürdigen Belange Dritter nicht angemessen berücksichtigen, so ist die Einsichtnahme (vollständig) zu versagen. Zusammenfassend heißt das, daß bei der Benutzung durch Betroffene § 8 Abs. 1 Satz 2 BbgArchG immer in Verbindung mit § 11 BbgArchG betrachtet werden muß.

4.2. Benutzung des Archivgutes durch Dritte (§§ 9 - 11 BbgArchG)

Zuerst muß eine Prüfung der zwingenden Voraussetzungen der §§ 9 - 11 BbgArchG erfolgen:

4.2.1. Der Antragsteller muß ein berechtigtes Interesse behaupten und glaubhaft machen

§ 9 Abs.1 BbgArchG bestimmt:

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 sowie der §§ 10 und 11 zu benutzen, sofern durch dieses Gesetz oder durch Rechtsnormen nichts anderes bestimmt ist. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 Abs.2 BbgArchG regelt:

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

Der Antragsteller muß dem Archiv jeweils glaubhaft darlegen, daß er diejenige Person ist, die das behauptete berechnete Interesse hat, da das berechnete Interesse nach § 9 Abs. 1 BbgArchG in der Person des Antragstellers vorliegen muß.

Für die Beurteilung der Glaubhaftmachung kann auf § 26 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BbgVwVfG) zurückgegriffen werden:

- 1) Die Behörde bedient sich unter Beachtung des § 3a der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftlichen Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- 2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken usw.

4.2.2. Muß geprüft werden, ob die Schutzfristen nach § 10 BbgArchG abgelaufen sind

Ist dies nicht der Fall, kommt eine Gestattung der Benutzung des Archivgutes schon allein deshalb nicht in Betracht! Es kommt in diesem Fall nicht auf die Qualität der in ihm enthaltenen personenbezogenen Daten an!

Der §10 BbgArchG bestimmt:

- 1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- 2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- 3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- 4) Für die Benutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S.62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S.506).
- 5) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 BbgArchG dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- 6) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen und Archivgut von Stellen sowie von Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik.
- 7) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

4.2.3. Es ist zu prüfen, ob § 10 Abs.7 BbgArchG (Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.) gilt

Dieser Punkt ist sicher oft schwer zu prüfen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß das z. B. für Protokolle öffentlicher Versammlungen und auch für die Beschlüsse der Bodenreformkommissionen zutrifft. Für spätere Veränderungen der Besitzverhältnisse (Verzichtserklärungen, Aufgabe der Siedlerstellen etc.) kann man dieses aber nicht mehr sicher annehmen. Bejaht man nach Prüfung eine solche Öffentlichkeit, ist festzustellen, daß keine Schutzfrist gilt. Danach ist aber immer gemäß § 11 BbgArchG zu prüfen, ob entsprechende Versagungs- oder Einschränkungsgründe für die Benutzung vorliegen, wobei die Qualität der Daten (ich erinnere an die Ausführungen zu den Sphären und Schutzstufen) für die Rechtsgüterabwägung bedeutsam ist.

4.2.4. Es ist zu prüfen, ob § 10 Abs. 8 BbgArchG herangezogen werden kann

Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger sind als Handeinde aus den Schutzfristen der §§ 10 Abs. 3 und 11 BbgArchG herausgenommen, sofern sie nicht Betroffene sind.

Zur Definition der Begriffs „Person der Zeitgeschichte“ bietet sich ein Rückgriff auf die Rechtsprechung zum Schutz des Persönlichkeitsrechts nach § 823 BGB (Palandt RN 184 ff.) an: „Bei der Abwägung, ob ein widerrechtlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte vorliegt, sind vornehmlich folgende Umstände zu berücksichtigen: Das eigene Verhalten des Verletzten, das dem Eingriff vorausgeht. So muß jemand, der in Fragen der politischen Haltung eine gezielte Einflußnahme versucht, das Risiko öffentlicher scharfer Kritik auf sich nehmen. Wer im politischen Meinungskampf auftritt, muß scharfe abwertende Kritik seiner Ziele und Polemik gegen seine Person hinnehmen. ... Wer im geistigen Machtkampf schwerwiegende Vorwürfe erhebt oder sonst herausfordert, muß sich gefallen lassen, daß scharf und drastisch zurückgeschlagen wird.“

RN 185: „Keinen so weitreichenden Schutz genießt die Individual-sphäre, insbesondere die Betätigung im öffentlichen, speziell im politischen Leben...“

Der Begriff des „Amtsträgers“ wird in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) und seinen Kommentierungen näher definiert. Es ist hier immer zu prüfen, ob bezüglich ihrer im Archivgut dokumentierten Tätigkeit die Person der Zeitgeschichte/der Amtsträger

Betroffener ist oder nicht. Ist sie Betroffener, so gelten auch für sie die Schutzfristen des § 10 Abs.3 BbgArchG. Zu beachten ist, daß auch dann, wenn im Archivgut die Tätigkeit einer Person der Zeitgeschichte/eines Amtsträgers dokumentiert wird, die insoweit nicht Betroffener ist, die Schutzfrist des § 10 Abs.3 BbgArchG nur dann nicht gilt, wenn und soweit der/die Betroffene in Ansehung der dokumentierten Tätigkeit in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt hat. Insbesondere kirchliche Amtsträger dürften in der ehemaligen DDR nur in Ausnahmefällen ein öffentliches Amt innegehabt oder eine öffentliche Funktion ausgeübt haben.

(Z. B. bei einer Beurteilung über einen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei ist dieser als Betroffener zu betrachten.)

Die Bestimmung des § 10 Abs. 8 BbgArchG schließt also grundsätzlich aus, vor Ablauf der Schutzfristen des §10 Abs.3 BbgArchG die Benutzung der Unterlagen über eine der Privatsphäre der Person der Zeitgeschichte/des Amtsträgers zuzuordnende Tätigkeit zu gestatten.

4.2.5. Kann auf Antrag geprüft werden, ob Schutzfristen nach § 10 Abs. 9 BbgArchG verkürzt werden können

Der §10 Abs. 9 BbgArchG bestimmt:

Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn

1. die betroffenen Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder deren Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

Für die Verkürzung nach § 10 Abs. 9 BbgArchG muß geprüft werden:

1. ob es sich um ein „**wissenschaftliches Vorhaben**“ handelt,
2. ob die Benutzung des Archivgutes für die Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist, d.h. ob ohne die Benutzung das Vorhaben nicht sachgerecht durchgeführt werden kann,
3. abschließend ist anhand objektiver Kriterien festzustellen, ob sichergestellt ist, daß die (vorzeitige) Benutzung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen und Dritter nicht beeinträchtigt oder ob -wenn dies der Fall sein sollte- gleichwohl das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt!

Dazu ist die Bestimmung des Begriffs „**öffentliches Interesse**“ erforderlich. Von selbst dürfte es sich verstehen, daß jedenfalls das (private) Interesse des Antragstellers an der Durchführung seines Vorhabens nicht zu einer Verkürzung der Schutzfristen des § 10 Abs. 3 BbgArchG berechtigt.

Es reicht auch nicht aus, daß das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens besteht, wenn dadurch schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden.

Vielmehr muß in diesen Fällen das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegen.

Für den Fall, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Schutzfristen gemäß § 10 Abs. 9 (3) BbgArchG verkürzt werden können, ist es dem Ermessen des Archivars überlassen, die Schutzfrist zu verkürzen.

Zu beachten ist abschließend, daß die Entscheidung über eine Verkürzung der Schutzfristen eigenständig getroffen werden muß und nicht mit der Entscheidung über den Benutzungsantrag vermischt werden darf. Es widerspräche dem Transparenzgebot, wenn die Entscheidung lediglich durch Gewährung oder Verweigerung der beantragten Benutzung erfolgte. Es ließe sich in diesen Fällen schwerlich prüfen, ob überhaupt eine Ermessensausübung (erforderlich, geeignet, angemessen) stattgefunden hat; noch viel weniger wäre die Art und Weise einer etwaigen Ermessensausübung nachzuvollziehen.

4.2.6. Abschließend muß auch hier wieder geprüft werden, ob Gründe des § 11 zutreffen!

- 1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, wesentliche Nachteile entstehen,

2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht zu vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit den Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

3) Die Benutzung kann an **Bedingungen und Auflagen** gebunden werden.

Es gilt also auch bei der Benutzung durch Dritte: Bei Zutreffen von Gründen des § 11 Abs.1 BbgArchG kann die Einsichtnahme in das Archivgut nicht oder nur in beschränktem Umfang gewährt werden.

Denn gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 BbgArchG ist auch eine nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 BbgArchG an sich zulässige Benutzung des öffentlichen Archivgutes dann einzuschränken oder zu versagen, wenn und soweit schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Das bedeutet, daß der Archivar prüfen muß, ob (tatsächlich) schutzwürdige Belange eines Dritten durch die Benutzung des Archivgutes beeinträchtigt werden.

Die Auswahl der anzuwendenden Bedingungen und Auflagen (Methoden) unterliegt der Ermessensausübung (kann) des Archivars.

Kann man mit Bedingungen und Auflagen nach § 11 Abs. 3 BbgArchG die schutzwürdigen Belange Dritter nicht angemessen berücksichtigen, bei dieser Rechtsgüterabwägung ist wiederum die Qualität der Daten zu prüfen, ist die Einsichtnahme (vollständig) zu versagen.

Folgende Beispiele möchte ich aus der täglichen Arbeit zur Illustration anführen:

1. Für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über den Bau eines wichtigen Industrieobjektes muß der Benutzer Protokolle von Sekretariatsitzungen der Kreis- oder Bezirksleitungen der SED einsehen. Diese enthalten neben den Beschlüssen aus Politik und Wirtschaft auch Unterlagen über ein Parteiausschlußverfahren eines Bürgermeisters wegen Ehebruch. Der Bürgermeister ist zwar Amtsperson, hier jedoch Betroffener. Seine Intimsphäre genießt absoluten Schutz. Aus diesem Grund wird dem Benutzer nur eine Teilkarte vorgelegt, aus der der Archivar den Beschluß über das Parteiausschlußverfahren entfernt hat.
2. Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Institutes forschen zur Eingliederung von Umsiedlern im Rahmen des Wiederaufbaus der Industrie nach 1945. Dazu müssen sie Einsicht in den unerschlossenen Bestand eines Wirtschaftsbetriebes nehmen. Da ein starkes öffentliches Interesse vorliegt, schutzwürdige Belange nicht bekannt sind, jedoch ein großer Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Akten bestünde, entscheidet der Archivar in diesem Fall, daß die Akten ohne Prüfung vorgelegt werden. Dieses entscheidet er, da das Forschungsvorhaben übergreifend und nicht personenbezogen angelegt ist. Er behält sich aber eine Anonymisierung der Kopien vor, um z. B. eine Abbildung personenbezogener Angaben in der Veröffentlichung zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit Toten (Schutzfrist erlischt nach 10 Jahren) sind folgende Ausführungen im Kommentar zum § 823 BGB (Palandt) zu beachten:

RN 180: Nach dem Tode erleidet der Schutz des Persönlichkeitsrechtes zwar eine Einschränkung, die sich aus der Nichtmehrexistenz einer handelnden Person ergibt, der Schutz des Lebensbildes gegen grob ehrverletzende Entstellungen besteht aber weiter (Mephistourteil BGH 50,133). Nach BVG NJW 71,1645 erlischt zwar das Persönlichkeitsrecht mit dem Tode und endet damit der Schutz nach Artikel 2 I GG, das Andenken bleibt aber nach Artikel 1 I GG geschützt.

Zusammenfassend heißt das, daß bei der Benutzung durch Dritte nach § 9 BbgArchG immer die Schutzfristen nach § 10 BbgArchG und die Gründe nach § 11 BbgArchG geprüft werden müssen!

Nach diesem Exkurs durch das BbgArchG möchte ich abschließend noch einige Erfahrungswerte zum daraus entstehenden Arbeitsaufwand für die Benutzungsbetreuung vermitteln. 1995 wurden bei der Benutzung der SBZ/DDR-Bestände im BLHA 448 Benutzer (1710 Benutzertage) betreut. Die Betreuung beinhaltete ca. 420 Benutzergespräche, die es dem Archivar auch ermöglichen sollten, das öffentliche Interesse an dem speziellen Forschungsvorhaben einschätzen und eine Entscheidung über notwendige Auflagen und Bedingungen treffen zu können. Einen weiteren Schwerpunkt der

Betreuung bildete die Durchsetzung der Belange des Datenschutzes. Es wurden ca. 1800 Akten vorgeprüft. Bei mindestens 40 Aufträgen wurden Kopien kontrolliert (ca. 8000 Blatt).

Aus diesen Zahlen dürfte deutlich werden, daß die Umsetzung § 11 BbgArchG auch für ein Landeshauptarchiv nicht unproblematisch ist und einen hohen Arbeitsaufwand erfordert. Sich diesem Aufwand zu stellen, um eine Benutzung der Quellen für die Aufarbeitung der DDR-Geschichte zu ermöglichen, ist im Augenblick ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Mitarbeiter der betroffenen Fachabteilung. Wobei es sich zeigt, daß regelmäßige Beratungen der betroffenen Mitarbeiter sowie die Auseinandersetzung mit der Rechtslage eine qualitativ zuverlässige Bewältigung dieser Aufgabe ermöglichen.

Sollten Benutzer auf eine andere Behandlung in anderen Bundesländern verweisen, so kann man ihnen sagen, daß wir hier aufgrund der Kulturhoheit der Länder mit dem Brandenburgischen Landesrecht arbeiten und gerade der § 11 BbgArchG, der den Archivar zur allgemeinen Prüfung zwingt, landesspezifisch ist und in den Archivgesetzen anderer Bundesländer nicht vorkommt.

Ilka Hebig

Bibliographische Angaben:

- Jarass, H. D.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar von Hans D. Jarass und Bodo Pieroth.-München: Beck 1992 (Jarass/Pieroth).
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch: bearbeitet von Peter Bassenge, Uwe Diederichsen u. a.; Beck'sche Kurzkommentare Band 7, München: Beck 1992 (Palandt).
- Schreckenbach, H.-J.: Erläuterungen zum Brandenburgischen Archivgesetz, in: Brandenburgische Archive 3/1994, S. 6 - 15 (Kommentar zum Archivgesetz).
- "Sicherheit am PC und in lokalen Netzen" Informationsbroschüre des brandenburgischen Datenschutzbeauftragten, Potsdam 1993.
- Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (BbgArchG) vom 7.4.1994 (GVBl I S.94 - 100).
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) vom 23.1.1996 (GVBl I S.185-200).
- Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (BArchG) vom 6. 1. 1988 (BGBl I S. 62 - 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 3. 1992 (BGBl I S. 506).
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVgG) vom 2. 3. 1993 (GVBl I S.26 - 50).

Fluch oder Segen?

Einsatz moderner Technik in der Benutzung im Stadtarchiv Cottbus

Die Beantwortung der o. g. Frage kann im heutigen Zeitalter nicht unbedingt objektiv ausfallen und dürfte viele Diskussionen hervorrufen. Bevor ich mich bemühe, die Fragestellung aus meiner Sicht zu beantworten, ist es meines Erachtens erforderlich, sich mit der Geschichte des Archivs, den Entwicklungstendenzen, insbesondere der letzten Jahre, sowie den Gegebenheiten in den Archiven auseinanderzusetzen. Nur so kann eine einigermaßen objektive Beantwortung - allerdings nur ansatzweise - erfolgen. Daß die von mir gegebene Beantwortung der Frage Anlaß zu Widerspruch und zur Diskussion gibt, ist ein gewolltes Ergebnis.

In der Ankündigung dieses Diskussionsbeitrages ist vom Einsatz moderner Technik die Rede. Ich möchte dies soweit präzisieren, daß ich in erster Linie vom Einsatz der Technik sprechen möchte, um anschließend einen Ausblick auf den Einsatz moderner Technik geben zu können.

Traditionell ist das Medium Papier das eigentliche Betätigungsfeld der Archivare. Das aus den Registraturen entstandene Schriftgut und später ausgewählte Archivgut umfaßt in der Regel mehr als 90 % der gesamten Bestände eines Archivs. Aber bereits unsere Amtsvorgänger waren bemüht, den Informationsgehalt des Archivgutes durch weitergehende Sammlungen zu ergänzen, die anfangs wiederum - in der Regel - aus bedrucktem Papier bestanden, später kamen Fotos, Negative, DIA-Positive und Filme hinzu. Um auch diese Medien für eine Auswertung nutzen zu können, war es erforderlich, auf erste technische Hilfsmittel zurückzugreifen.

Der somit beginnende Einsatz von Technik ist daher der Ausgangspunkt für diesen Diskussionsbeitrag. Welche Entwicklung zum Einsatz von Technik hat es bisher gegeben, wo liegen die Ursachen, und wie soll (muß) es weitergehen?

Erhaltungszustand des Archiv- und Sammlungsgutes - allein dieses Stichwort läßt uns heute mehr denn je dazu übergehen, den Benutzern nicht alle Dokumente im Original zur Verfügung zu stellen, insbesondere dann nicht, wenn ausreichende Publikationen zum gewünschten Thema vorliegen. Im Brandenburgischen Landesarchivgesetz heißt es im § 11 dazu: „Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit ... 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht, ...“

Im § 3 (2) der Benutzungsordnung des Cottbuser Stadtarchivs ist dazu festgelegt: „Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.“

Ich glaube, daß jedes Archiv einen solchen oder ähnlichen Passus in seine Benutzungsordnung aufgenommen hat. Mit dieser Festlegung steht von vornherein fest, daß wir als Archivare gezwungen sind, andere Wege der Benutzung von Archivgut mit schlechtem Erhaltungszustand zu finden. In der Regel wird hierbei auf die Verfilmung zurückgegriffen.

Steigende Benutzerzahlen - ebenfalls nur ein Stichwort. Mehr Benutzer bedeuten mehr Fragestellungen, die einen höheren Rechercheaufwand bedingen. Das heißt aber auch gleichzeitig einen höheren Bedarf an Bereitstellung von Archiv- und Sammlungsgut. Gleichzeitig steigt aber auch die Zahl der schriftlichen Anfragen sowie der Informationsbedarf der eigenen Verwaltung aus dem Zwischen- und Endarchiv. Zumindest kann ich diese Entwicklung für das Cottbuser Stadtarchiv feststellen, und ich glaube, daß dies eine allgemeine Tendenz in allen Archiven ist.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre waren jährlich zwischen 400 und 500 Benutzer im Cottbuser Stadtarchiv zu verzeichnen. Dies war gegenüber der ersten Hälfte der 80er Jahre eine leicht steigende Tendenz. Ausgehend von dieser Entwicklung erfolgte 1990 - 1991 die Neueinrichtung des Benutzerraumes mit 12 Arbeitsplätzen. Für die Jahre 1992 und 1993 sind ebenfalls Benutzerzahlen unter 500 zu verzeichnen. Seit dem Jahre 1994 gibt es jedoch ein stetiges Anwachsen (1994: 712; 1995: 790; per 30. 9. 1997: 974 = Vorjahresstand von Anfang Dezember). Zum jetzigen Zeitpunkt muß eingeschätzt werden, daß der damals eingerichtete Benutzerraum nicht mehr ausreichend ist. Derzeit gibt es Überlegungen über eine eventuelle Erweiterung. Wir gehen davon aus, daß in einem Teil des Benutzerraumes perspektivisch nur noch mit technischen Hilfsmitteln Benutzungen durchgeführt werden können, der andere Teil der reinen Aktenbenutzung vorbehalten bleiben wird.

Die dargestellte Situation zwingt zu neuen Wegen bei der Informationsbereitstellung. Aber auch der Umfang der abgeforderten Informationen hat sich erhöht. Hierbei wird oft der Weg des geringsten Widerstandes gewählt, d. h. es werden noch zu oft und zu schnell Kopien vom Original gezogen. Die hohe Lichtstärke und Temperatur sind jedoch äußerst schädlich für das Archivgut.

Mit dem erhöhten Informationsbedarf ist aber das Archivgut, das Kulturgut ist und dauerhaft erhalten werden sollte, einer verstärkten Gefährdung in seiner substanziellen Erhaltung ausgesetzt. Weitere Gefahren für das Archivgut sind auch der ständige Klimawechsel zwischen Magazin und Benutzerraum, die stärkere Tageslichteinwirkung sowie das ständige Hantieren mit den Akten.

Unter neuen Wegen der Informationsbereitstellung ist nicht nur eine maschinell unterstützte Datenverarbeitung zu verstehen.

Welche Entwicklung zum Einsatz moderner Technik hat es bisher im Cottbuser Stadtarchiv gegeben? 1986 ermöglichte ein günstiges Angebot die Verfilmung der Tagespresse für den Zeitraum 1952 bis 1985. Diese Maßnahme erfolgte damals unter dem Gesichtspunkt der substanziellen Erhaltung der Zeitungsbestände, da diese aufgrund ihrer hohen Benutzerfrequenz und der relativ schlechten Papierqualität am meisten gefährdet war. Ich möchte damit erforderliche Maßnahmen der Sicherungsverfilmung von Aktenbeständen nicht in Abrede stellen, jedoch ist

1. die Wahrscheinlichkeit einer so häufigen Benutzung von Einzelakten wie bei der Zeitungssammlung ausgeschlossen,
2. die Papierqualität von Aktenbeständen besser als die von Zeitungen und
3. setzt eine Verfilmung von Aktenbeständen eine durchgängige Bearbeitung und Zustandsanalyse voraus.

Ganz davon abgesehen, daß eine wertmäßige Gruppierung von Aktenbeständen die Zahl der zu verfilmenden Akten minimieren hilft und somit auch finanziell realisierbar ist. Es wird wohl keinen Archivar unter uns geben, der der Auffassung ist, den gesamten Aktenbestand verfilmen zu müssen.

Die 1986 begonnenen Verfilmungen sind nach der Wende forciert worden, so daß die gesamte Zeitungssammlung sowie die Adreßbücher und Heimatkalender, die heute einer häufigeren Benutzung unterliegen als in früheren Jahren, als Film vorliegen. Aber auch erste Teile von Aktenbeständen sind bereits verfilmt. Hier möchte ich nur auf eine für die Archive günstige Möglichkeit verweisen, die sich allerdings relativ selten ergibt. Eine Institution fordert Kopien von ganzen Akten an. Unsererseits wird die Anfertigung von Kopien abgelehnt und die Verfilmung bei Kostenübernahme durch den Auftraggeber angeboten. Der Originalfilm verbleibt in unserem Archiv und der Auftraggeber erhält nur einen Positivfilm als Arbeitskopie. Durch einen solchen Auftrag konnte im Cottbuser Stadtarchiv ein großer Teil der Akten der Polizeiverwaltung der Jahre 1928 - 1945 verfilmt werden.

Durch die Maßnahme der Verfilmung begann der Einzug moderner Technik im Benutzungsbereich. Zunächst wurden Lesegeräte ange-schafft. Mit der Neueinrichtung des Benutzerraumes kamen Lesegeräte mit Rückvergrößerungsmöglichkeiten hinzu. Derzeit stehen der Benutzung zwei dieser Geräte (für A 4- und A 3-Vergrößerungen) zur Verfügung.

Das Auffinden von Tonaufzeichnungen unbekannter Herkunft und unbekanntes Inhalt Mitte der 80er Jahre bedeutete den Beginn des Aufbaus einer Sammlung von Tonträgern im Cottbuser Stadtarchiv. Die aufgefundenen Bänder wurden beim Sender Cottbus auf Kassette umgeschnitten. Dabei stellte sich heraus, daß es sich um alte Studiobänder handelte, deren Geschwindigkeit heutzutage nicht mehr üblich ist. Dennoch ist es dem damaligen Schnittmeister gelungen, die Bänder so umzuschneiden, daß diese ohne jegliche Verzerrungen wiedergegeben werden können. Der Inhalt des Bandes ist für die Öffentlichkeit von großem Interesse. So sind u. a. Interviews von Arbeitern (vermutlich des Cottbuser Reichsbahn-aussesserungswerkes) anlässlich der Steuersenkungen und der Korrekturen der Normen nach den Juniunruhen 1953 auf dem Band.

Heute beinhaltet die Tonbandsammlung u. a. eine Reihe von Mitschnitten der Regionalnachrichten aus der Wendezeit sowie die Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages mit Saarbrücken aus dem Jahr 1986.

Um diese Sammlung benutzen zu können, mußten für die jeweiligen Tonträger Wiedergabegeräte beschafft werden.

Neben den genannten Tonträgern gelangten Anfang der 80er Jahre auch 2 Werbefilme (Nitrofilm, 35 mm Format) aus dem Jahre 1928 in das Archiv. Diese wurden Mitte der 80er Jahre auf Sicherheitsfilm umkopiert. Der Filmbestand ist seitdem stetig gewachsen und umfaßt heute Filme im 8, 16 und 35mm-Format sowie Videoaufzeichnungen. Die für die Benutzung dieses Archivgutes benötig-

ten technischen Geräte sind im Stadtarchiv Cottbus vorhanden, jedoch ist ein ungleich höherer Aufwand (u. a. auch die Raumfrage) als bei der Auswertung von Tonträgern notwendig.

Eines jedoch ist für beide Medien schon heute absehbar. Es wird in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein, die Zelluloidfilme mit den herkömmlichen Projektoren vorführen zu können. Ebenso werden Tonbänder nicht mehr angehört werden können, da es solche Technik nicht mehr gibt und die vorhandene Technik im Falle eines Defektes nicht mehr reparabel sein wird. Aus diesem Grund ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, für diese Sammlungen moderne Technik einzusetzen. Derzeit wird schrittweise die Umkopierung der Filme auf SVHS als Masterband und auf VHS als Arbeitskopie vorgenommen. Die technische Ausstattung des Benutzerraumes ermöglicht es, daß die Videobänder von jedem Benutzer für seine Forschungen genutzt werden können. Großer Beliebtheit erfreut sich die Vorführung der alten Cottbuser Werbefilme im Rahmen der museums- und archivpädagogischen Arbeit.

Wie die Filme werden derzeit auch Magnetbänder nach Bedarf auf Tonbandkassetten umkopiert. Der Zustand der vorhandenen Technik zwingt zu einer Beschleunigung, um Informationsverluste zu vermeiden.

Der technische Fortschritt der letzten Jahre verdeutlicht, daß auch die Archivare sich diesem nicht verschließen können. Neue Wege müssen beschritten werden.

In der Beantwortung auf die eingangs gestellte Frage 'Fluch oder Segen beim Einsatz moderner Technik im Benutzungsbereich' sind alle bisher genannten Problemerkisse zu berücksichtigen. Unserer Verantwortung gerecht werdend, heißt das, Berücksichtigung aller Faktoren, die einer Langzeiterhaltung der Originale dienlich sind. Im einzelnen sind das:

- Benutzung geschädigter bzw. gefährdeter Originale so gering wie möglich zu halten,
- Originale so wenig wie möglich schädigenden Umwelteinflüssen aussetzen,
- der Wertgruppe A - wenn die Bewertung vorgenommen ist - besonderen Schutz zukommen zu lassen,
- Schaffung von Bedingungen, die eine aktenschützende Vervielfältigung von Einzeldokumenten zuläßt.

Diese Kriterien fordern mehr denn je, der Sicherheitsverfilmung größere Aufmerksamkeit zu schenken. Bei der Benutzung von Filmen muß das Archiv aber auch Möglichkeiten sicherstellen, die die Anfertigung verwertbarer Kopien ermöglichen. Qualitativ gute Kopien lassen sich aber nicht mit jedem Mikrofilmlese- und Rückvergrößerungsgerät herstellen. Hier sollte man bereits bei der Beschaffung auf moderne Technik achten. Es gibt bereits heute Technik, die die Filmaufnahme digitalisiert und dann kopiert, wodurch eine wesentlich bessere Qualität erzeugt wird als mit Geräten von vor 4 und 5 Jahren.

Um schnell und umfassend auf die abgeforderte Informationsflut reagieren zu können, müssen alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Das ist eine langwierige Aufgabe. Z. B. könnten durch digitalisierte Speicherung auf CD-Rom und durch Einsatz eines entsprechenden CD-Wechslers häufig benötigte Informationen wesentlich schneller per Bildschirm bereitgestellt werden.

Auch bei Einsatz von CD-Rom sollte niemand glauben, den Film vernachlässigen zu können. Der Film ist der Informationsspeicher, mit dem die entsprechenden CDs erstellt werden können.

Im Cottbuser Stadtarchiv ist vorgesehen, die verfilmten Zeitungen zukünftig auf CD-Rom zu speichern. Vorteile für den Benutzer sind:

- schnellerer Zugriff auf die gewünschte Information, da Wartezeit bis zur Übergabe des Filmes entfällt,
- Zugriff auf den gesamten Zeitungsbestand am Arbeitsplatz,
- Verkürzung der Suchzeiten nach gewünschten Daten.

Vorstellbar ist, daß neben der Zeitungssammlung auch ohne Probleme die Kartensammlung sowie die Fotosammlung in dieser Form zur Benutzung gelangen könnten. Aber auch Teile der Aktenbestände lassen sich in dieser Form zur Verfügung stellen. Die heutigen technischen Möglichkeiten erlauben es aber auch, Filme und Videos in dieser modernen Form zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Um- und Ausbaumaßnahmen im Cottbuser Stadtarchiv ist zumindest die dafür notwendige technische Voraussetzung, d. h. die Installation eines entsprechenden Computernetzes, berücksichtigt. Zukünftig zu beschaffende Lesegeräte sollten netzwerkfähig sein, so daß die Möglichkeit der Rückvergrößerung über Laserdrucker bzw. netzwerkfähige digitale Kopierer gegeben ist. Die Beschaffung solcher peripheren Geräte ist letztendlich kostengünstiger als Geräte mit eigener Kopiereinrichtung.

Durch den Einsatz solcher Technik erhoffen sich die Mitarbeiter des Archivs mehr Zeit für die archivfachliche Tätigkeit.

Ein wesentlicher Nachteil besteht in der unkontrollierbaren Anfertigung von Kopien. Aber dafür werden sicher technische Lösungen zu finden sein.

Ich bin der Auffassung, daß man sich dieser Entwicklung nicht entziehen kann. Ich weiß, daß die Einführung solcher technischer Lösungen Zeit braucht und wohl bedacht werden muß. Mir ist auch klar, daß nicht das komplette Archiv in dieser Form für die Benutzung zugänglich gemacht werden kann. Hier gilt es abzuwägen, was in welcher Form bereitgestellt werden kann und muß, wem der Zugriff ermöglicht werden soll und wem nicht.

Steffen Kober

Die Entwicklung der Kreisarchive des Landes Brandenburg nach der Kreisgebietsreform 1993

Der Landtag des Landes Brandenburg verabschiedete am 24. 12. 1992 das Kreis- und Gerichtsneugliederungsgesetz. Damit wurden die gesetzliche Grundlagen für eine tiefgreifende Reform der kommunalen Verwaltung des Landes Brandenburg geschaffen. Nach den Kommunalwahlen vom 5. 12. 1993 entstanden aus 38 Kreisen durch Zusammenlegung 14 neue Landkreise.

Neben den politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen 1989/90 hat die Gebietsreform maßgeblich die Entwicklung des kommunalen Archivwesens im Land Brandenburg geprägt.

Nachfolgend wird dargelegt, in welchem Maße die mit der Kreisneugliederung verbundenen Veränderungen die Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kreisarchive berührte und heute noch berührt.

Die notwendigen Informationen für meine Ausführungen erhielt ich mittels einer Fragebogenaktion, an der sich dankenderweise alle Kreisarchive des Landes Brandenburg beteiligten.

Meine Ausführungen beginnen mit einem kurzen Exkurs über die Entwicklung der Kreisarchive bis 1993. Bereits mit der Anordnung zur Errichtung von Stadt- und Kreisarchiven vom 26. 02. 1951, erlassen vom damaligen Ministerium des Innern der DDR (MinBl. S. 32), wurden die Städte und Landkreise verpflichtet, Archive einzurichten und zu unterhalten. Im Vollzug der Verwaltungsreform 1952 löste man die historisch gewachsenen Kreise auf und schuf neue Verwaltungseinheiten. Diese neuen Verwaltungen, die Räte der Kreise, begannen, soweit sie keine Archive von den Altkreisen übernehmen konnten, entsprechende Einrichtungen aufzubauen. Die Zuständigkeit der Kreisarchive wurde in den jeweils geltenden Archivverordnungen der DDR geregelt. Die Kreisarchive waren, gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 19. 03. 1976, für das Archivgut der seit 1952 bestehenden Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe der Kreise, der diesen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der kreisangehörigen Städte (soweit deren Archive nicht als Endarchive bestätigt waren) sowie auch für die Überlieferungen der Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen verantwortlich.

Die Anfang der 80er Jahre von der Staatlichen Archivverwaltung erlassene „Rahmennomenklatur für die Kreis- und Stadtarchive“ konkretisierte diese Rechtsnorm. Sie wies alle in die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtarchive fallenden Registraturbildnertypen aus, stufte sie entsprechend den „Grundsätzen der Wertermittlung“ in Wertkategorien (I - III) ein und legte fest, von welchen Registraturbildnern Archivgut übernommen werden mußte. Diese Rahmennomenklatur war die verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung der Registraturbildnerlisten der einzelnen Kreisarchive. Demnach hätten an das damalige Kreisarchiv Eberswalde insgesamt 88 Verwaltungen, Firmen, Genossenschaften und Einrichtungen aller Art Archivgut übergeben müssen.

Die zum überwiegenden Teil nur mit einer Planstelle besetzten und häufig auch räumlich sehr beengten Archive sollten also eine Vielzahl von Registraturbildnern betreuen und letztlich deren Archivgut übernehmen, was fast unmöglich war. Darüber hinaus basier-

te die Organisation der staatlichen Archive (§ 11 AVO und 1. DB von 1976), zu denen die Kreisarchive gehörten, auf einer Zweiteilung in Verwaltungs- und Endarchiv. Zeitgleich mit der Anordnung zur Errichtung von Stadt- und Kreisarchiven 1951 erging die Anordnung zur Errichtung von Verwaltungsarchiven. Die Kreisarchive fungierten so auch als Verwaltungsarchive der Räte der Kreise.

Die Situation der Kreisarchive 1989 war vielerorts alles andere als befriedigend oder sogar gut. Die Einrichtungen verfügten meist über zu wenig und/oder unzureichende, nicht den archivischen Anforderungen entsprechende Magazinflächen mit teilweise ungenügender Ausstattung. Die Entwicklung der Archive wurde besonders durch die personelle Unterbesetzung (bei oft gleichzeitigem Fehlen von Fachpersonal) und das der Archivarbeit bzw. den Archiven entgegnete Desinteresse seitens der Archivträger beeinträchtigt. All das wirkte sich in aller Regel negativ auf die Erschließung der Aktenbestände aus.

Die politische Wende und die deutsche Einheit brachten durch die Umgestaltung der staatlichen Organisation auch für die Kreisarchive neue Rahmenbedingungen, die für viele positive Veränderungen bewirkten. In einigen Einrichtungen erhöhte sich die Mitarbeiterzahl. Über AB-Maßnahmen konnten neue Projekte bzw. jahrelang liegengeliebene Arbeiten realisiert werden. Manche Archive erhielten neue Räume. Die technische Ausrüstung konnte teilweise, auch durch Fördermittel des Bundes und des Landes, vervollständigt werden. Die Kommunalarchive wurden nun von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen. Auch in den Kreisarchiven, wie in anderen öffentlichen Archiven, stieg die Zahl der Benutzer und der Anfragen erheblich. Gleichzeitig mußten massenweise Akten, die durch Abwicklung und Umgestaltung von Behörden, Einrichtungen sowie Betrieben freigesetzt wurden, gesichert und übernommen werden.

Bis zur Bildung der neuen Kreise im Dezember 1993 verbesserten sich die personellen und materiellen Bedingungen vieler Kreisarchive. Nun stand zum zweiten Mal in kurzer Zeit eine Reform der kommunalen Verwaltung auf der Tagesordnung, die auch die Kreisarchive betreffen sollte. Die Zusammenlegung von zwei, drei oder vier Kreisen zu einem ging natürlich nicht ohne Schwierigkeiten und Probleme ab. Die Verwaltungen der neuen Kreise wurden teilweise in den Kreisstädten zentralisiert. Es wurden Personal abgebaut und Verantwortlichkeiten neu festgelegt. Auch für die Kreisarchive standen viele Fragen auf der Tagesordnung. Beispiele: Bleiben alle Archive gleichberechtigt nebeneinander bestehen? Werden sie organisatorisch und bestandsmäßig zusammengeführt? Wieviel Personal darf bleiben? Wer wird Leiter des Archivs des neuen Landkreises?

Wie sich die brandenburgischen Kreisarchive nach 1993 entwickelten, versuchte ich mittels einer Umfrage zu klären. Der von mir erarbeitete Fragebogen beschränkte sich auf quantitative Angaben und kann daher auch kein umfassendes Bild der Archive geben. Eine Beurteilung oder Wertung der Kreisarchive war nicht mein Anliegen.

Die Umfrage wurde in sieben Hauptpunkte untergliedert:

- Ausgangspunkt 1993
- Organisation des Archivwesens nach 1993
- Verwaltungs- oder Zwischenarchiv bzw. Altregistratur
- Gebäude und technische Ausstattung der Einrichtung
- Archivbestände
- Benutzung und Auswertung der Bestände
- Archivpersonal.

Bei der Auswertung, die nicht in der Reihenfolge der Abfrage erfolgte, mußte ich feststellen, daß einige Punkte anders oder genauer hinterfragt werden mußten.

Die bis 1993 bestehenden 38 Kreise des Landes Brandenburg unterhielten alle ein funktionsfähiges Kreisarchiv mit insgesamt 81 Beschäftigten. Die ehemals 38 Kreise wurden zu 14 Großkreisen zusammengelegt. In jedem der neuen Landkreise wurde aus den vormaligen eigenständigen Kreisarchiven organisatorisch eine Einrichtung gebildet. Unterstellt sind zehn dieser Archive dem Hauptamt oder Haupt- und Personalamt, wobei zwei ein Sachgebiet des Amtes sind, zwei weitere als Aufgabengruppe dem Amtsleiter direkt unterstehen und sechs ebenfalls als Aufgabengruppe entweder den Sachgebieten Zentrale Dienste oder Organisation zugeordnet wurden. Von den verbleibenden vier Kreisarchiven bilden zwei ein Sachgebiet innerhalb des Kultur- bzw. Kultur- und Sportamtes. Die Organisationsform einer Aufgabengruppe eines Sachgebietes des Schulverwaltungs- und Kulturamtes wurde für zwei Kreisarchive gewählt.

Archiv- und Benutzungsordnungen erließen bisher 64,29 % aller Kreisarchive (neun Einrichtungen). Nur über eine Archivordnung, die ja eventuell einen Passus zur Benutzung von Archivgut enthält, verfügt ein Archiv. In drei Landkreisen liegen diese Regelungen im Entwurf vor oder werden momentan erarbeitet. Auf einem Fragebogen wurden dazu keine Angaben gemacht. Gebührenordnungen existieren für alle vierzehn Kreisarchive, was bei der derzeitigen Finanzsituation der Kreise sicher verständlich ist.

Zwei Kreisarchive verwalten bereits ihre Bestände zentral an einem Standort. In einem Landkreis wird eine derartige Maßnahme zum Ende des Jahres realisiert.

In den anderen Kreisverwaltungen ist das Archiv an zwei bis sieben Standorten untergebracht, wobei überwiegend die Räumlichkeiten der bis 1993 eigenständigen Archive weitergenutzt werden. In jedem dieser elf brandenburgischen Kreisarchive ist allerdings eine Zentralisierung in der Kreisstadt, bei gleichzeitiger Erweiterung der Magazinkapazitäten, vorgesehen und teilweise schon konkret geplant. Momentan können dreizehn der vierzehn Archive eine Lagerungsfläche von insgesamt 7429 qm nutzen. Die Größe der Magazine beträgt zwischen 250 qm und 1276 qm.

Laut der Umfrage sind die Kreisarchive relativ gut technisch ausgestattet. Mindestens einen Kopierer besitzt jedes Archiv. Zwölf Einrichtungen (85,71 %) verfügen über einen oder mehrere PC und acht (57,14 %) auch über die entsprechende Archivsoftware. Ein Readerprinter gehört in fünf Kreisarchiven (35,71 %) zur Ausstattung. Fahrbare Kompaktregalanlagen stehen in allen Archiven, darüber hinaus sind elf (78,57 %) zusätzlich mit Metallregalen ausgerüstet.

Alle Verwaltungen der brandenburgischen Landkreise führen für die zeitweilige Aufbewahrung des nicht mehr ständig zur laufenden Aufgabenerledigung benötigten Informationsgutes Altregistraturen, auch sogenannte Verwaltungs- oder Zwischenarchive. Diese wurden den Kreisarchiven zugeordnet bzw. bilden mit diesen organisatorisch eine Einrichtung. Damit liegt ein Teil der archivischen Vorfeldarbeit direkt bei den Archiven.

Eine exakte Trennung zwischen den Aufgaben und den Beständen des Verwaltungsarchivs und des Endarchivs, wie gefordert, erfolgte zu DDR-Zeiten leider nicht in jedem Kreisarchiv. Diese unkorrekte Arbeitsweise wirkt sich heute noch vereinzelt auf einige Archive aus, was die Fragebogenaktion verdeutlichte. Von vierzehn Befragten konnten zehn genaue Angaben zum Schriftgutumfang in der Altregistratur machen. Danach werden von diesen zehn Zwischenarchiven derzeit ca. 13 200 lfm Informationsgut verwahrt. Die Aktenmenge in den einzelnen Einrichtungen reicht von 70 lfm bis zu 2781 lfm. Zwei der Archive konnten keine genaue Auskunft darüber geben, wieviel lfm Schriftgut von ihnen verwaltet werden. Von weiteren zwei Kreisarchiven wurde diese Frage nicht beantwortet.

Den ca. 13 200 lfm Schriftgut in zehn stehen ca. 21 000 lfm Archivgut in zwölf Kreisarchiven gegenüber. Das Archiv mit dem geringsten Aktenumfang verwaltet 180 lfm und das mit dem höchsten 4600 lfm Archivalien. Vier Institutionen haben zwischen 400 bis 3930 lfm mehr Akten im Endarchiv als im Verwaltungsarchiv. Keine Angaben dazu machte eine Einrichtung, eine weitere kann den Umfang nicht genau bestimmen. Die Archivbestände aller Kreisarchive des Landes Brandenburg erstrecken sich zeitlich zwischen 1500 und 1993, wobei die Masse des Archivgutes das 19. und 20. Jahrhundert betreffen wird. In zwei Archiven setzt die Überlieferung Anfang des 16. Jahrhunderts, in vier im 17. Jahrhundert und jeweils in zwei Einrichtungen im 18., 19. sowie 20. Jahrhundert ein. Die Frage unbeachtet ließen zwei Kreisarchive. Da die Unterlagen der bis 1952 bestehenden Kreise auf dem Territorium des heutigen Landes Brandenburg überwiegend vom Brandenburgischen Landeshauptarchiv verwaltet werden, wird es sich bei den älteren Beständen vorrangig um Archivgut der kreisangehörigen Kommunen handeln.

Archivmaterial ehemaliger und heutiger Kreisstädte verwahren acht Kreisarchive (57,14 %). Leider mußten fünf Einrichtungen Unterlagen an Kommunen zurückgeben. Nur in einem Archiv sind bereits alle Archivalien (einfache Verzeichnung), in sieben zwischen 60 % und 90 % und in fünf zwischen 10 % und 40 % erschlossen. Ein Kreisarchiv erteilte keine Informationen zum Erschließungsstand. Als Findhilfsmittel liegen meist Findkarteien und Findlisten vor. In sechs Archiven erfolgte schon eine EDV-gestützte Verzeichnung. Eine Archivarbibliothek unterhalten momentan neun Kreise, in einem befindet sie sich im Aufbau. Über ergänzende archivische Sammlungen (Fotos, Postkarten, Pläne, Karten, Regionalzeitungen usw.) verfügen insgesamt zwölf Einrichtungen.

Mit der politischen Wende nahm das Interesse an den Unterlagen der Archive zu. Für die Archivare erschlossen sich gleichzeitig neue Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit.

Gerade bei der Auswertung dieser Punkte zeigte der von mir entwickelte Fragebogen seine größten Defizite. Bei den Angaben zur Menge der gestellten Benutzeranträge und der Benutzungen hätte die Zählweise vorgegeben werden müssen. Auf das Abfragen der Anzahl der Benutzeranfragen habe ich leider ganz verzichtet. Inwieweit die mitgeteilten Informationen zu Benutzungen und Benutzern auf die gleiche Art und Weise ermittelt wurden, daher vergleichbar sind, ist ungewiß.

An die einzelnen Kreisarchive werden jährlich zwischen 50 und 1 300 Benutzungsanträge gestellt. Insgesamt beantragen durchschnittlich 4 200 Bürger (13 Archive) im Kalenderjahr die Benutzung von Archivunterlagen.

Die Bestände von 13 der 14 brandenburgischen Kreisarchive werden pro Jahr ca. 14 000-mal benutzt. Dabei hat ein Archiv „nur“ 140 und ein anderes dagegen 2 225 Benutzungen zu verzeichnen. Nach 1993 gaben bereits 50 % der Kreisarchive eigene kleine Publikationen heraus bzw. veröffentlichten vor allem in der örtlichen Presse sowie in den kreislichen Heimatkalendern Artikel und Beiträge. Neun Archive der Landkreise (64,29 %) organisierten in dem Zeitraum von 1993 bis 1997 eigene Ausstellungen oder arbeiteten an Ausstellungen anderer Institutionen mit.

Eine weit verbreitete Art der Öffentlichkeitsarbeit sind Archivführungen, vorrangig für Schüler, bzw. die Betreuung von Schulprojekten, welche elf Einrichtungen (78,57 %) regelmäßig durchführen.

Heute sind in den Archiven der 14 Kreise des Landes Brandenburg 66 Mitarbeiter tätig, das sind fünfzehn weniger als Ende 1993. In einer Einrichtung sind mindestens zwei und höchstens acht Kollegen angestellt. Von den 66 Beschäftigten verfügen 25 (37,88 %) definitiv über eine archivische Ausbildung (6 Diplom-Archivare (FH), 5 Archivare, 14 Archivassistenten). Außerdem arbeiten ein Museologe und zwei Bibliothekare in den Kreisarchiven. Da zwei Archive keine Aussagen zur Ausbildung ihrer Mitarbeiter getroffen haben, kann die Zahl des Personals mit archivischen oder artsverwandten Berufsabschlüssen durchaus höher sein als hier angegeben.

Die Unterscheidung in Angestellte des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes bereitete offensichtlich Schwierigkeiten. Gemäß dem Umfrageergebnis ist in keinem Landkreis Archivpersonal im höheren Dienst tätig. Zehn der 66 Beschäftigten sind Angestellte im gehobenen Dienst und 56 im mittleren Dienst. In fast allen Kreisarchiven wurden nach 1993 die Verantwortlichkeiten neu geregelt und die Stellen bewertet. Zwei Einrichtungen steht kein Archivleiter vor.

Die Fragebogenaktion ermöglichte natürlich nur Einblicke in die Arbeit, Organisation und Zuständigkeit der brandenburgischen Kreisarchive nach der Kreisgebietsreform. Die Kreisarchive scheinen die größten Schwierigkeiten, die eine solche Verwaltungsneugliederung hervorruft, überwunden zu haben. Sie sind heute ein fester und tragender sowie entwicklungsfähiger Bestandteil der brandenburgischen Archivlandschaft.

von Brigitta Heine

Endarchiv und Zwischenarchiv - zwei Rechtskreise

Eigentlich ist es eine traurige Geschichte, wenn am Ende des Monats Oktober des Jahres 1997 ein Grundsatzvortrag über die Unterschiede zwischen einem Endarchiv und einem Zwischenarchiv gehalten werden muß.

Notwendig erscheint dieser Vortrag aber dadurch, daß es in vielen Verwaltungen immer noch nicht durchgedrungen ist, daß Endarchiv und Zwischenarchiv tatsächlich zwei voneinander verschiedene Einrichtungen der Verwaltung sind, die nach unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen arbeiten.

Unmittelbaren Anlaß für diese Ausführungen geben zwei Vorkommnisse der letzten Zeit:

Bei unserer Fortbildungsveranstaltung am 9./10. September 1997 ging es u.a. auch um die Bewertung und Übernahme von Massenakten. Nachdem sich die Diskussion eher schleppend hinzog, fragte der Referent die Teilnehmer, auf welcher Grundlage denn bisher Akten bewertet worden seien. Aus dem Kreise der Teilnehmer kam die erstaunte Antwort: Wieso bewerten - wir haben doch die Aufbewahrungsbestimmungen nach KGSt, die wir in einem Aktenplan umgesetzt haben. Der Dozent war ob dieser Antwort so überrascht, daß er nicht weiter fragte. Was aus dem Schriftgut wird, kann man sich trotzdem leicht selbst vorstellen. Im besten Fall bleibt es in den Kellern der Verwaltung liegen, bis die Keller vollgelaufen sind, und im ungünstigsten Fall wird es sofort vernichtet, ohne daß überhaupt die Möglichkeit zur archivischen Bewertung besteht.

Der zweite Anlaß ergab sich, nachdem im Amtsblatt einer brandenburgischen Stadt, die hier nicht genannt werden soll, eine inhaltlich voll ausgereifte und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung samt Benutzer- und Gebührenordnung für das Verwaltungsarchiv veröffentlicht wurde. Unabhängig von der Wahl des falschen Begriffs, über die später noch zu reden sein wird, schöpfte ich sofort Verdacht, da daß Archivgut dieser Stadt seit Jahr und Tag beim zuständigen Kreisarchiv aufbewahrt und betreut wird. Erst auf meine Anfrage hin, ob die Stadt tatsächlich beabsichtige, ein Stadtarchiv einzurichten und ihr Archivgut aus dem Kreisarchiv abzuziehen, wurde den Verantwortlichen nach längerer Diskussion das Ausmaß ihres Handelns bewußt.

Nun - das Archivgut der Stadt bleibt, sofern sich in den letzten Wochen nichts Entscheidendes geändert hat, beim Kreisarchiv und die Stadt hat eine Satzung für ein Verwaltungsarchiv - nur, daß die Stadt weder ein Verwaltungs- noch ein Endarchiv hat und für das vorhandene Zwischenarchiv keine Satzung benötigt.

Diese beiden Beispiele, herausgegriffen aus einer Vielzahl, waren Anlaß genug, hier in Fürstenwalde einen Vortrag über Endarchiv und Zwischenarchiv zu halten, der den Rahmen unseres Archivtags mit dem Thema „Benutzung“ sprengen muß, den wir aber trotzdem zu diesem Zeitpunkt für notwendig erachten und darüber hinaus die Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen lassen wollten, die Ausführungen über die Veröffentlichung in unserem Mitteilungsblatt einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen zu können.

Zudem möchte ich hier nochmals den Kommunen im Rahmen der Archivpflege die Hilfe des Brandenburgischen Landeshauptarchivs bei der Erstellung einer Archivsatzung mit Benutzer- und Gebührenordnung anbieten. Doch nun zum Kern des Themas.

Die öffentlichen Archive arbeiten in Brandenburg auf der Grundlage des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg vom 7. April 1994. Die Archive haben u.a. die Aufgabe, das bei den Behörden erwachsene Schriftgut nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsbestimmungen zu sichern, zu bewerten und das für archivwürdig befundene Schriftgut in die Archive zu übernehmen, dort zu verzeichnen und für die historische Forschung zugänglich zu machen. Dies gilt sowohl für die staatlichen wie auch für die kommunalen Archive.

Für die Zuständigkeit, Einrichtung und Arbeit der kommunalen Archive ist im wesentlichen § 16 des Archivgesetzes einschlägig. Dort ist auch im Absatz 1 nachzulesen: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände regeln die Archivierung ihres Archivgutes nach Maßgabe dieses Gesetzes in eigener Zuständigkeit.“ Wichtig in unserem Zusammenhang ist auch der Absatz 5: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen Archivordnungen durch Satzung.“ Dieser Satz steht in Übereinstimmung mit § 5 Absatz 1 der

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993. Mit dem Erlaß einer Satzung mit Benutzungs- und Gebührenordnung ist die Arbeitsgrundlage für kommunale Archive geschaffen.

Um einen kleinen Abstecher auf das Thema unseres Archivtages zu machen: Die Benutzung von Archivgut, also von in der öffentlichen Verwaltung entstandenem Schriftgut, dessen gesetzliche Aufbewahrungsbestimmungen abgelaufen sind und das vom zuständigen Archivar als archivwürdig bewertet worden ist, wird auf der Grundlage der Benutzungsordnung in Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Archivgesetz und der jeweiligen Archivsatzung durchgeführt. Gleiches gilt, doch dies nur am Rande, für Schriftgut, das nach den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften dauernd aufzubewahren und als archivwürdig bewertet worden ist. Anzumerken ist hier auch, daß dauernd aufzubewahren nicht zwingend mit archivwürdig gleichzusetzen ist.

Wie aber an den oben aufgeführten Beispielen zu sehen ist, hat das Schriftgut von dem Zeitpunkt seiner Entstehung bis hin zur Archivreife eine Reihe von Klippen zu überwinden. Manches, so ist zu befürchten, schafft den Weg bis dorthin gar nicht.

Schriftgut entsteht, auch in der kommunalen Verwaltung durch Verwaltungshandeln. Vorgänge verlieren in der Regel zu dem Zeitpunkt das Interesse der Verwaltung, zu dem sie abgeschlossen werden, also zu dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungshandeln zu einem Ergebnis geführt hat. Die weitere Aufbewahrungsfrist hat im wesentlichen den Hintergrund, den Zeitraum zu bezeichnen, während dessen das abgeschlossene und in Schriftform niedergelegte Verwaltungshandeln rechtsrelevant ist. Dies bedeutet aber nichts anderes, als daß die Verwaltung diese abgeschlossenen Vorgänge für den bezeichneten kürzeren oder längeren Zeitraum vorrätig halten muß, da diese Vorgänge aus den verschiedensten Gründen wieder aufleben können.

Dies ändert sich erst mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Ein Ausdruck dieser Tatsache ist eben auch der Akt der archivischen Bewertung. Der allergrößte Teil des modernen Verwaltungsschriftgutes wird als nicht archivwürdig bewertet und kassiert, also schlicht weggeworfen und steht damit für das Verwaltungshandeln auch nicht mehr zur Verfügung. Auch das als archivwürdig bewertete Verwaltungsschriftgut, aus dem durch die Bewertung Kulturgut geworden ist, steht der Verwaltung im Regelfall nur in Ausnahmen für erneutes Verwaltungshandeln zur Verfügung. Verwaltungsbrüche, wie wir sie zuletzt in den Jahren 1989/90 erleben durften, bilden die Ausnahme. Die Regel bleibt jedoch, daß das Kulturgut, das in den Archiven liegt, durch die Verwaltung zwar benutzt, aber nicht neu formiert oder in irgendeiner anderen Form verändert werden darf. Dies gilt auch für die Zeit der Verwaltungsbrüche.

Doch zurück zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung das Interesse an den Niederschriften ihres Handelns verliert. Dieses Schriftgut muß in irgendeiner Form weiter verwahrt werden. Dies kann geschehen im Büro des Sachbearbeiters oder in Registraturen, evtl. Abteilungs- oder Zentralregistraturen, an die sog. Altregistraturen angeschlossen sein können. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß Schriftgut, welches nicht zentral gelagert und unter Aufsicht verwaltet wird, nach einiger Zeit nicht mehr auffindbar ist. Die Gründe liegen auf der Hand und brauchen nicht weiter ausgeführt zu werden.

Ziel muß es aber, nicht zuletzt auch unter dem Aspekt der Rechtssicherung und Rechtssicherheit sein, jeden einzelnen Vorgang der Verwaltung möglichst ohne Verzögerung zur Verfügung stellen zu können.

Die notwendige Rechtsgrundlage zur Erreichung dieses Ziels kann, so hoffe ich, ist deutlich geworden, in keinem Fall das Archivgesetz sein, da es auf Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, keine Anwendung finden kann und darf. Zu den dauernd aufzubewahrenden Unterlagen hatten wir schon etwas gesagt, nämlich, daß dauernd aufzubewahrende Unterlagen nicht unbedingt als archivwürdig bewertet werden müssen.

Es muß also etwas anderes geben. Doch dazu später. Näheren wir uns erst einmal dem Problem, die großen Mengen Altakten vorrätig und benutzbar zu halten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es prinzipiell mehrere Varianten. Das Gutachten „Kommunales Archiv“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Köln 1985, erläutert auf S. 22 u.a.: „In einem Zwischenarchiv werden Fristakten und andere aufzubewahrende Informationsträger vor ihrer endgültigen Übernahme ins Archiv zentral gesammelt und Aufbe-

wahrungsfristen überwacht. Das Zwischenarchiv dient der Entlastung der Registraturen in den Fachämtern, deren Belastung mit den für die Tagesarbeit nicht mehr benötigten Informationsträgern zu unkontrollierter Vernichtung von Informationsgut führen kann.“ Dazu die dortige Anmerkung 11: „Das KGSt-Gutachten „Kommunales Aktenwesen“ (Köln 1973) sieht die Einrichtung eines Zwischenarchivs nicht vor. Da einige Verwaltungen gute Erfahrungen mit einem Zwischenarchiv gemacht haben, wird die Zweckmäßigkeit dieser Organisationsform bei einer Neubearbeitung des KGSt-Gutachtens „Kommunales Aktenwesen“ geprüft werden.“ - Wie weit dies gediehen ist, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls schweigt sich der KGSt-Bericht „Kommunales Schriftgut“, Köln 1990, weitgehend zum Problemfeld Zwischenarchiv aus. Zitat S. 18: „Die Dienstkräfte haben im regelmäßigen Turnus (ein Jahr) zu prüfen, welches Schriftgut für die Bearbeitung nicht mehr benötigt und dem Archiv angeboten werden kann ... Das vom Archiv als nicht archivwürdig bezeichnete Schriftgut wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet. Archivwürdiges Schriftgut wird in geeigneter Form archiviert.“ Eine Unterscheidung zwischen Endarchiv und Zwischenarchiv wird hier nicht gemacht. Wünschenswert wäre zumindest ein Hinweis auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, da tatsächlich voneinander verschiedene Aufgaben erledigt werden müssen.

Schlichtweg fehlt eine eingehende Analyse, wo das kommunale Zwischenarchiv organisatorisch am besten aufgehoben ist. Soll es dem Endarchiv angegliedert sein oder nicht. Die bisher letzte bekannte Ausarbeitung zum Thema, „Die Behördliche Schriftgutverwaltung“ verfaßt von Heinz Hoffmann und herausgegeben vom Bundesarchiv, Boppard am Rhein 1993, stellt vier mögliche Organisationsformen vor (S. 335 ff.):

1. Das Verwaltungsarchiv „Typ DDR“ als Bestandteil der Behörde;
2. das Zwischenarchiv als Teil des Archivs;
3. das Zwischenarchiv als selbständige Einrichtung des Archivs und
4. das Zwischenarchiv als selbständige Einrichtung und unabhängig von Archiv und allgemeiner Verwaltung.

Zu erkennen ist aber, daß die Diskussion bisher noch nicht abgeschlossen ist oder, wie es der KGSt-Bericht „Kommunales Schriftgut“ von 1990 zeigt, z.T. gar nicht geführt wird. Ebenso fehlen Ausarbeitungen, ob dem Zwischenarchiv neben der Verwaltung und Bereitstellung der Altakten noch weitere Aufgaben übertragen werden können und sollten, wie z. B. die Betreuung und Beratung der Fachämter in bezug auf die Schriftgutverwaltung, insbesondere die Aktenführung oder die Erstellung und Fortschreibung des Aktenplans. Aufgaben also, die Archive erst vor nicht allzu langer Zeit für sich selbst entdeckt haben oder z.T. sogar erst entdecken. Zu fragen ist auch, ob dann oder zukünftig eine Anbindung des Zwischenarchivs am Endarchiv sinnvoll ist, sofern das Endarchiv dem Kulturamt und nicht dem Hauptamt unterstellt ist.

Die Probleme, die wir also in der Abgrenzung zwischen Archiv und Zwischenarchiv haben, kommen nicht von ungefähr. Sie sind nicht nur Ausdruck einer Unkenntnis der Rechtslage, sondern auch einer Unsicherheit, einen Verwaltungszweig aufbauen zu müssen, für dessen Struktur und Arbeitsweise es keine klaren Vorschriften gibt. Hinzu kommen überkommene Vorstellungen aus der DDR-Zeit. Das Verwaltungsarchiv arbeitete auf der Grundlage der Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 sowie der Richtlinie für die Erfassung und Übernahme vom dienstlichem Schriftgut aus den aktenuführenden Stellen durch die Verwaltungsarchive von 1979. Hiernach waren die Verwaltungsarchive Teil der Endarchive und durften, unter Anleitung der Endarchive, Bewertungen vornehmen. Wie weit dies dann tatsächlich geschehen ist, bleibt dahingestellt. Sicher ist, daß es in vielen Fällen zu einer regelrechten Vermischung von End- und Verwaltungsarchiv kam, und dies erst recht, wenn es personelle Überschneidungen gab oder, wie es bei den Kreisen der Fall war und ist, die vor 1945 entstandene Überlieferung gar nicht im Kreisarchiv lag und diese Archive ihre Arbeit regelrecht als Verwaltungsarchive für den Kreis begannen und sich das Archivgut auf die Überlieferung der Städte und Gemeinden beschränkte.

Hinzuzufügen ist auch, daß nach § 18 des Brandenburgischen Archivgesetzes die Verordnung über das Staatliche Archivwesen der DDR bis zum 7. April 1994 galt und dies zur Rechtsunsicherheit beigetragen hat. Aber auch diese Rechtsposition ist umstritten. So gibt es Auffassungen, daß die Verordnung über das Staatliche Archivwesen der DDR mit dem Einigungsvertrag ihre Gültigkeit verloren hat. Dies hätte für die Ebene unterhalb der Staatsarchive, für die die rechtliche Arbeitsgrundlage § 2 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes sein konnte, einen rechtsfreien Raum bedeutet.

Um es zusammenzufassen: Es gibt keine Vorschriften, die eindeutig etwas über die Einrichtung, die Aufgaben und die Funktionsweise

eines Zwischenarchivs aussagen. Auch im Brandenburgischen Archivgesetz wird in § 14 Absatz 4 nur in der Weise auf ein Zwischenarchiv bezug genommen, daß das Brandenburgische Landeshauptarchiv für die obersten Landesbehörden Zwischenarchive einrichten und unterhalten kann.

Wir können feststellen: Es ist sinnvoll, je nach Verwaltungsstruktur für eine oder für mehrere Behörden ein Zwischenarchiv einzurichten. Das Zwischenarchiv sollte dem Endarchiv angegliedert sein oder in irgendeiner anderen organisatorischen Form mit dem Endarchiv verbunden werden. Aufgabe des Zwischenarchivs ist es, abgeschlossene Vorgänge, die nicht mehr für die laufende Verwaltungsarbeit benötigt werden, aufzunehmen, zu verwahren und der Verwaltung für die Benutzung zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen übergibt das Zwischenarchiv das vom Archivar als archivwürdig und archivreif bewertete Material dem zuständigen Endarchiv. Arbeitsgrundlage bilden die Aktenordnung resp. die Schriftgutordnung, der Aktenplan der jeweiligen Behörde sowie das Verzeichnis der Aufbewahrungsvorschriften und, nicht zu vergessen, die Dienstanweisung des Behördenleiters über das Zwischenarchiv, die Aussagen enthalten sollte über Einrichtung, Leitung, Unterstellung und Aufgaben des Zwischenarchivs, die Aktenübergabe an das Zwischenarchiv (z. B. Zeitpunkt, Fristen, Übergabelisten), Aktenübergabe vom Zwischenarchiv an das Endarchiv sowie Benutzung und Ausleihe. Die Dienstanweisung sollte sich an die Mitarbeiter der Fachämter und an die Mitarbeiter im Zwischenarchiv richten. Die Dienstanweisung kann Teil der Schriftgutordnung oder, sofern es keine Schriftgutordnung gibt, Teil der Geschäftsordnung, sein, die die Schriftgutordnung beinhalten sollte.

In den Ausführungen zum Zwischenarchiv angeklungen ist eben das Problem der Benutzung und damit sind wir wieder beim Thema des Archivtags.

Die Benutzung für laufende Vorgänge ist nach dem Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 26) für Behörden im Rahmen der Amtshilfe möglich. Ebenso hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten (§ 29). Weitere Einsichtsrechte kennt das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht.

Abgeschlossene Vorgänge, also auch Vorgänge, die sich im Zwischenarchiv befinden können, dürfen nur von den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung eingesehen werden. Die Musterschriftgutordnung der KGSt von 1990, S. 16 f., sagt dazu aus: „Schriftguteinsicht kann Dienstkräften der eigenen Verwaltung nur gewährt werden, wenn dies dienstlich notwendig und rechtlich zulässig ist. Anderen Personen ist die Einsicht nur zu gestatten, soweit Vorschriften dies ausdrücklich bestimmen. Soweit Schriftgut personenbezogene Daten enthält, sind die Vorschriften des Bundes und der Länder zu beachten. In jedem Falle ist zuvor die Entscheidung der Amtsleitung, in wichtigen Fällen des Dezernenten bzw. Stadtdirektors einzuholen.“

Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf abgeschlossene und nicht abgeschlossene Vorgänge. Wichtig für den Zwischenarchivar ist die Aussage, daß die Entscheidung über die Benutzung resp. auch die Ausleihe der Amtsleitung obliegt, die diese Entscheidung natürlich delegieren kann. Wichtig ist auch, daß der entsprechende Passus zur Rechtssicherheit des Zwischenarchivars in der Schriftgutordnung oder in der Dienstanweisung ausgeführt ist. Die Erarbeitung dieser Vorschriften obliegt der jeweiligen Verwaltung.

Für die obersten Landesbehörden ist das Akteneinsichtsrecht in der Gemeinsamen Geschäftsordnung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 72 vom 10. Oktober 1994, geregelt. Möglich ist hiernach auch eine Freigabe von Akten zu wissenschaftlichen Zwecken und zwar 30 Jahre nach ihrer Entstehung, sofern sie keine personenbezogenen Daten enthalten und sofern die Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs vorliegt und sofern sich diese Unterlagen noch nicht im Archiv befinden. Doch dies nur am Rande. Eine ähnliche Verfahrensweise könnte man sich für die Akten der kommunalen Verwaltung, also auch Akten, die im Zwischenarchiv liegen, vorstellen. Dies ist entsprechend zu regeln.

In Brandenburg, um einen letzten Aspekt zu betrachten, hat sich der Gesetzgeber noch einen besonderen Leckerbissen ausgedacht, nämlich das in Artikel 20 Absatz 4 der Verfassung verankerte Akteneinsichtsrecht des Bürgers. „Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtlichen Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“

Dieses Verfassungsrecht ist in der Bundesrepublik (noch) einzigartig und nur vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung vor und nach 1990 zu sehen.

Inzwischen hat die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Landtag eingebracht (Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Drucksache 2/4417) und in erster Lesung beraten. Was nun letztendlich im Gesetzgebungsverfahren herauskommt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist die Akteneinsicht laut Entwurf wohl eher die Ausnahme denn die Regel. Wird das Gesetz vom Bürger angenommen, dürfte erhebliche Arbeit auf die Behörden incl. Zwischenarchive zukommen. Wichtiger ist aber für die Arbeit der Archive, daß das Archivgesetz in diesem Gesetzesentwurf mit keinem Wort erwähnt wird. Es könnte in § 1 enthalten sein, in dem ausgeführt wird, daß eine Einsicht verwehrt werden darf, wenn „andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.“ Ob das Archivgesetz hierzu zu zählen ist, ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht klar. Wir haben versucht, eine diesbezügliche Klärung zu befördern. Wie weit dies von Erfolg gekrönt ist, bleibt bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens dahingestellt.

Das Akteneinsichtsrechtsgesetz kann erhebliche Auswirkungen auf die Archivgesetzgebung in bezug auf Schutzfristen und Benutzung haben, sofern es das Archivgut mit einbezieht. Zu beantworten bleibt auch die Frage, ob das Archiv Einsicht in Akten auf der Grundlage der Benutzungsordnung verwehren kann, die auf der Grundlage des Akteneinsichtsrechtsgesetzes schon in der Behörde benutzt wurden.

Eine Antwort auf diese Fragen erhalten wir - möglicherweise - nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens.

Um es zum Schluß dieses Vortrags zu verdeutlichen: Mit unserer Kritik wollen wir weder die verfassungsmäßigen Rechte infrage stellen noch einer offenen Diskussion um eine mögliche Weiterentwicklung des Benutzungsrechts für Archive aus dem Wege gehen. Wir hätten es aber für wünschenswert erachtet, im Vorfeld der Beratungen und vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens hinzugezogen zu werden.

Uwe Schaper

Benutzung und Benutzbarkeit der Archive der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

1. Rückblick und Veränderungen der Anforderungen¹

Seit der Wende läßt sich in den kirchlichen Archiven der östlichen Bundesländer ein erfreulicher Interessenzuwachs an der kirchlichen Überlieferung bemerken. Zunächst stand noch das behördliche und rechtliche Interesse bei der Benutzung im Vordergrund. Immer deutlicher wurde in den vergangenen sieben Jahren in der Öffentlichkeit aber auch die zeitgeschichtliche und ortsgeschichtliche Bedeutung der kirchlichen Quellen in den neuen Bundesländern. Den umfangreichen und gut zugänglichen staatlichen Überlieferungen der DDR-Zeit stehen auf den kirchlichen Gliederungsebenen außerstaatliche Verwaltungsarchive gegenüber. So schwierig die Archivsituation im einzelnen sein mag, verfügt die zeitgeschichtliche Forschung über ein wichtiges Korrektiv zu der gut überlieferten Sicht des SED-Staates auf die Gesellschaft in der DDR. Die Kirchengeschichte wird sich damit weiter aus der einseitigen Fragestellung konfessioneller Selbstvergewisserung lösen und in die allgemeine Geschichtsforschung einbezogen werden.²

In den Kirchenarchiven der östlichen Gliedkirchen bestand 1990 - gemessen am inzwischen erreichten Standard der meisten westlichen Kirchenarchive - ein großer Nachholbedarf in Bezug auf die personelle Ausstattung, die räumliche Unterbringung, die technische Ausrüstung und die finanzielle Absicherung der Arbeit. Auch das Berufsbild und die Arbeitsweise mußten den neuen Erfordernissen angepaßt werden. Der Bedeutungszuwachs traf die östlichen Kirchenarchive zunächst unvorbereitet mit einer Vielzahl von neuen Aufgaben, deren Erledigung keinen Aufschub zuließ. Dazu gehörten vor allem

- archivalische Nachforschungen und Gutachtertätigkeiten in bisher nicht gekanntem Umfang für die Klärung offener Vermögens- und Eigentumsfragen im Zusammenhang mit der beantragten Rückführung rechtswidrig durch den NS-Staat und die Organe der DDR enteigneten kirchlichen Grundstücke, Ländereien und anderer Vermögenswerte in kirchliches Eigentum;
- umfangreiche archivalische Zuarbeit für den Abschluß der Verträge der östlichen Landeskirche mit ihren Landesregierungen (Staat-Kirche-Verträgen);
- Vorbereitung und Erstellung von Gutachten hinsichtlich noch bestehender Patronate und Baulastverpflichtungen, z. B. in der mecklenburgischen Landeskirche, wo die staatlichen Patronate wieder anerkannt werden und jährliche Zuschüsse erhalten;
- sprunghaft ansteigende Archivbenutzung und Auskunftstätigkeit. Die Kirchenarchive gerieten voll in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Sie wurden in die „Archivlandschaft“ der jeweiligen Region integriert.

Die Zunahme der Nutzungen führte aber auch zu Problemen im Bereich der Abstimmungen von Ansprüchen und Möglichkeiten. Während sich in den landeskirchlichen Archiven noch mit gewissem Erfolg Regelungen finden lassen, werden die Archive der Kirchenkreise und vielen kleinen Gemeinden wegen der kürzer werdenden Personaldecke oft überfordert. Kritik an den Möglichkeiten der Benutzung kirchlicher Archive wird z. B. von den Interessenverbänden der Genealogen geäußert hinsichtlich höherer Gebührenforderungen, wachsender Erschwernisse im Zugang zu den Kirchenbüchern und anderen Quellen der Pfarrarchive und die Ausweitung der Schutzfristen über die vom Gesetzgeber geforderten Fristen hinaus. Die historisch wertvollen Gemeindearchive könnten auch in höherem Maße, als dies bisher üblich ist, die Ortsgeschichte der brandenburgischen Gemeinden bereichern und damit ein auf die Geschichtlichkeit des Ortes bezogenes Selbstverständnis fördern, zu dem die Kirche, die Familienfeste und das Patronat jahrhundertlang gehörten.

Das wachsende Interesse an dem Archivgut stößt vor allem bei kleinen Kirchenarchiven derzeit auf immer schwierigere Situationen in den Gemeinden, Kirchenkreisen und sogar den Landeskirchen. Die verbreitete Unsicherheit durch den innerkirchlichen Strukturwandel mit allen Konsequenzen, der abnehmende Personalstand und die kleiner werdenden Gemeinden sowie der sehr unterschiedliche Wissens- und Ausbildungsstand der Mitarbeiter in Archivangelegenheiten erschweren in der Tat die Benutzbarkeit der kirchlichen Archive, die nach dem Willen der Kirchen generell allen Bürgern zur Benutzung offenstehen:

Es ist deshalb zunächst zu fragen, wie die Benutzbarkeit rechtlich geregelt ist. Der anschließende Blick richtet sich auf die Konsequenzen aus dem Neuzuschnitt der Kirchenkreise, und abschließend werden Konsequenzen und Strategien vorgestellt, um die Bedingungen für die Benutzbarkeit kirchlichen Archivgutes zu verbessern.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage der Benutzung kirchlicher Archive sind heute die kirchlichen Archivgesetze. Die Regelung des kirchlichen Archivwesens auf der Ebene des Kirchengesetzes begann gegen Mitte der 1980er Jahre. Damit beanspruchte die Evangelische Kirche nach GG Artikel 140 das Recht, als Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und wahrte sich damit auf diesem Sektor gegen Eingriffe des Staates in die innerkirchlichen Angelegenheiten.³ Dies konnte auch deshalb nur auf der Ebene eines Gesetzes geschehen, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ in den Rang eines persönlichen Grundrechts erhoben hatte. Dieses Grundrecht des Einzelnen, über seine Daten zu bestimmen, kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden, nicht durch eine Verordnung oder Verwaltungsvorschrift.⁴

Am 30. Mai 1988 wurde das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes der Evangelischen Kirche der Union als drittes Archivgesetz in der Bundesrepublik nach dem baden-württembergischen Archivgesetz und dem Bundesarchivgesetz erlassen. Parallel zu dieser Gesetzgebungstätigkeit machten sich die Kirchenarchive an eine Überarbeitung der Benutzungsordnung. Eine entsprechende EKD-Richtlinie erging am 15. Mai 1987.

Die rechtlichen Grundlagen sind zur Zeit in einer Phase der Überarbeitung. Ziel ist es, die Persönlichkeitsrechte vor allem lebender, natürlicher Personen besser zu berücksichtigen, die Benutzbarkeit der Sachakten zu erleichtern und die Bandbreite der Überlieferung zu erhalten.

Die gegenwärtigen Bemühungen zielen vor allem auf die Reduzierung der Schutzfristen für die personenbezogenen Unterlagen auf die in fast allen staatlichen Archivgesetzen vorgesehenen Zeiten. Vor allem für die zeitgeschichtliche Forschung ist es hinderlich, wenn personenbezogene Unterlagen erst sehr viel später als sachbezogenes Schriftgut für die Forschung genutzt werden können. Die Persönlichkeitsrechte stehen einer Reduzierung deshalb nicht entgegen, weil das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ mit dem Tod endet und der „postmortale Persönlichkeitschutz“ als ein Schutzrecht für die Verbundenheit der direkten Verwandten mit dem Verstorbenen ein absterbendes Recht ist, für das eine Dauer von 5 - 10 Jahren als ausreichend angesehen wird.

Die Schutzfristen im alten und künftigen Archivgesetz im Überblick:

| Alt | Neu |
|-------------------------------------|---|
| Sachbezogene Unterlagen: | |
| 30 Jahre | 30 Jahre |
| Personenbezogene Unterlagen: | |
| 30 Jahre nach Tod | 10 Jahre nach Tod |
| 110 Jahre nach Geburt | 90 Jahre nach Geburt |
| | 60 Jahre nach Entstehen |
| | 30 Jahre Fristverlängerung in bes. Fällen |

In begründeten Ausnahmefällen räumen die Archivgesetze auf Antrag dann eine Reduzierung der Schutzfristen ein, wenn das Einverständnis des Betroffenen oder direkter Verwandter vorliegt, Einsicht in die Unterlagen im rechtlichen Interesse Dritter unerlässlich ist oder die Benutzung erforderlich ist für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens. Erfahrungsgemäß läßt sich nur schwer feststellen, ob die Arbeitsweise von Benutzern tatsächlich wissenschaftlichen Anforderungen und Methoden genügt. Formale Anhaltspunkte sind üblicherweise die institutionelle Anbindung der Benutzer oder schriftlich nachgewiesene Forschungsaufträge, Dissertationen, Examensarbeiten, etc. Als Annäherung an eine Definition aus der Perspektive der Archive könnte vielleicht gelten, daß wissenschaftliche Forschung keine überwiegend kommerziellen Zwecke verfolgt und ihre Ergebnisse der Kritik stellt oder öffentlich macht.

Die näheren Bedingungen der Benutzung kirchlichen Archivgutes werden in den Ausführungsverordnungen, vor allem der Benutzerordnung und Gebührenordnung, bestimmt. Die Verordnungen bedürfen dringend der Überarbeitung. Sie sind zum Teil veraltet oder unklar formuliert. Kurz vor der Wende, am 31. Oktober 1989, wurde im Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ostregion) die jüngste „Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archive im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ erlassen. Zur Benutzung zugelassen waren nur Personen, „die sich durch den amtlichen Personalausweis über ihre Persönlichkeit ausweisen können und gegen deren Zulassung die Archivverantwortlichen keine Bedenken haben.“⁵ Diese Bestimmung des § 2 der Archivbenutzungsordnung läßt sehr weitgehende Einschränkungen der Benutzung zu. So verständlich dies aus historischer Sicht für die Zeit der DDR ist und das Interesse der Kirche belegt, sich gegen mißliebige Einsichtnahme z. B. von Seiten des Staates zu schützen, so schwierig ist es heute, mit derartigen Bestimmungen zu arbeiten. Das Archivgesetz läßt unter Berücksichtigung der Schutzfristen generell Einsicht in die kirchlichen Archivunterlagen zu. Nicht näher definierte Bedenken gegenüber Einzelpersonen können aber keine Einschränkungen grundlegender Rechte zur Folge haben. An anderen Stellen geht die Benutzungsordnung dagegen zu sehr in die Details von Verhaltensregeln, wenn es z. B. in § 6 heißt, „während der Benutzung von Archivalien ist das Essen, Trinken und Rauchen untersagt.“⁶ Diese sollten besser in einer Benutzersaal- oder Hausordnung ausgeführt werden.

Ausführungsverordnungen sollten alle Problemfelder der Archivbenutzung deutlich benennen und die entsprechenden Kompetenzen, Prozeduren und Entscheidungsspielräume im Einklang mit dem Gesetz festlegen. In diese Richtung ist die Benutzungsordnung der EKD vom 15. Mai 1987 gegangen. Sie ist deshalb nicht nur rechtliche Grundlage der Archivbenutzung im Evangelischen Zentralarchiv der EKD und EKV in Berlin, sondern stellt auch bis zum Erlaß einer neuen Verordnung praktisch die Leitlinie für die Archivbenutzung in der Berlin-Brandenburgischen Landeskirche dar. Gegenüber den älteren Benutzungsordnungen der EKD von 1963 und 1974 fand eine gründliche Überarbeitung statt. Der Tendenz zu einer stärkeren Öffnung der Archive bei der Zulassung steht eine längere Liste von Beschränkungen bei der Benutzung gegenüber. So ist jetzt ausdrücklich „die nichtamtliche Benutzung der Archive (...) grundsätzlich jedem möglich, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.“ Der umfangrei-

che § 6 regelt in fünf Absätzen dagegen mit bis zu fünf Unterpunkten Benutzungsbeschränkungen. Die überwiegende Zahl der Beschränkungen ist durch entgegenstehende Rechte begründet. Berücksichtigt werden aber auch die Interessen der Archiveigentümer, konservatorische Gründe und die arbeitstechnischen Möglichkeiten der Archive.⁷

Auf der Grundlage des Archivgesetzes von 1988 wurde am 4. Juni 1993 die landeskirchliche Archivgebührenordnung erlassen.⁸ Die Verordnung unterscheidet Gebühren für die Einsicht in die Archivunterlagen (Benutzungsgebühr), für die Bereitstellung von Archivalien zur Einsicht und für Auskünfte (Bearbeitungsgebühr), für Kirchenbuchbescheinigungen oder Abschriften von Kirchenbucheintragungen (Ausfertigungsgebühr) und Beglaubigungen. Die Zusammensetzung der Gebühren, die schließlich den Benutzern abverlangt werden, ist nicht immer leicht zu verstehen und zu vermitteln.

Gebühren werden von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen nicht erhoben, wenn ein amtliches Interesse vorliegt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, bei Nachweisen über Dienst- und Ausbildungsverhältnisse, für Kirchenbuchbescheinigungen als Personenstandsurkunden, insoweit sie nach geltenden staatlichen Bestimmungen gebührenfrei auszustellen wären und schließlich für Kirchenbuchbescheinigungen zur Vorlage bei kirchlichen Amtshandlungen. Bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben wird nur auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet. Die anderen Gebühren, namentlich die Bearbeitungsgebühr, werden generell erhoben.

Von der Gebührenerhebung kann aber in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dadurch unbillige Härten für die Antragsteller entstünden.

Die Archivgebührenordnung läßt für die Anwendung der Gebührensätze den Verantwortlichen erhebliche Entscheidungsspielräume. Gebühren werden häufig zu Streitpunkten zwischen den Beteiligten. Eine zu rigide Gebührenverordnung ist aber wegen der sehr unterschiedlichen Bedingungen in den Archiven der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht empfehlenswert. So ist es häufig dem Feingefühl der Beteiligten überlassen, wie im Einzelfall zu verfahren ist. Entstehen voraussichtlich höhere Gebühren (mehr als 60 DM), so wird empfohlen, dies dem Antragsteller vor der Bearbeitung mitzuteilen.

3. Strukturreform und kirchliches Archivwesen

Die kirchlichen Strukturen in Brandenburg durchlaufen gegenwärtig eine Phase tiefgreifender Veränderungen. Die Zusammenlegung von Kirchenkreisen und Verwaltungsämtern geschieht mit dem Ziel, die kirchliche Verwaltung und Aufsicht kostengünstiger zu leisten. Auch Kirchengemeinden fusionieren bei gleichzeitigem Abbau von Pfarrstellen und Küsterstellen. Immer mehr Gemeinden müssen sich zukünftig eine Pfarrstelle teilen. Dadurch entstehen schwerwiegende Probleme für die Archivpflege auf dem Territorium der Landeskirche.

Bislang beruhte die Archivpflege auf der ehrenamtlichen Tätigkeit der kreiskirchlichen Archivpfleger, zu der sich vorwiegend Pfarrer in den Kirchenkreisen verpflichteten. Der größere Zuschnitt der Kirchenkreise und der Pfarrsprengel wird die Bereitschaft der Pfarrer weiter einschränken, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Ohne eine geordnete Archivpflege wird aber in Zukunft die Sicherung und Benutzung der Archive in den Kirchenkreisen und Gemeinden noch schwieriger als bisher werden. Wie gravierend die Einschnitte sein werden, läßt sich am besten in einem Vergleich darstellen.

Die Zahl der Kirchenkreise wird drastisch reduziert:

| | |
|---------------------|---------------|
| Sprengel Berlin: | von 21 auf 12 |
| Sprengel Cottbus: | von 17 auf 8 |
| Sprengel Neuruppin: | von 22 auf 15 |

Von den 58 kreiskirchlichen Verwaltungsämtern werden neun übrigbleiben, davon vier in Berlin und fünf in Brandenburg, bei gleichzeitiger Halbierung der Mitarbeiterzahl. Für die Archive hat in einer solchen Zeit die Sicherung des Archivgutes Priorität vor der Erschließung und Bereitstellung für die Nutzung durch Dritte. Das bei der Auflösung oder der Zusammenlegung von Dienststellen und Einrichtungen in großem Umfang freigesetzte Schrift- und Archivgut im Zuständigkeitsbereich muß sichergestellt und übernommen werden, wenn es nicht verloren gehen soll. Zu diesem Zweck wurden in jüngster Vergangenheit regionale Depositalarchive eingerichtet, die freigewordenes Archiv- und Bibliotheksgut zunächst aufnehmen können. An den entsprechenden Standorten ist zwar die Sicherheit der eingelagerten Bestände gewährleistet, nicht aber die fachkundige Betreuung der Bestände, d. h. Erschließung und Nutzung durch ausgebildetes Personal. Ausnahmen sind das Domstiftsarchiv in Brandenburg und das Archiv der Hoffnungstaler Anstalten in Lobetal, die neben ihren sonstigen Aufgaben auch die Funktion von Depositalarchiven wahrnehmen.

4. Perspektiven für das kirchliche Archivwesen

Welche Möglichkeiten und Wege gibt es, damit trotz der großen Strukturprobleme das kirchliche Archivwesen auch in Zukunft seine Aufgaben wahrnehmen kann? Die wachsenden Anforderungen an die kirchlichen Archive liegen nicht nur im Bewahren und Bewerten der gewachsenen Bestände, sondern immer mehr in der Sicherstellung ihrer Benutzbarkeit und einer aktiven Beteiligung an der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Benötigt werden vor allem qualifiziertes Personal und angemessener Magazinraum, um Schriftgut und andere Zeugnisse jahrhundertelanger kirchlicher Tätigkeit dauerhaft lagern und bei Bedarf schnell vorlegen zu können. Die Personal- und Raumfrage hängt davon ab, ob die kirchlichen Archive auch in schwierigen Zeiten in der Lage sind, dem Archivträger ihre Bedeutung zu vermitteln. Darüber hinaus gilt es aber auch, die Chancen zu nutzen, die sich durch Kooperationen mit anderen kirchlichen und außerkirchlichen Archiven bieten. Kirchliche Archive sollten in Zukunft mehr sein als ein Wurmfortsatz ihrer Verwaltungen und ihre Aufgaben im Bereich informationsbezogener Dienstleistungen der Kirche erkennen. Mit ihren Angeboten müssen sie sich intern und extern behaupten.

Um dies erreichen zu können, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein und Wege effektiverer Nutzung der Ressourcen gefunden werden. Die folgenden Ausführungen berühren 4.1 Bereitstellung von Archivraum und Infrastruktur, 4.2 Kooperative Strategien im innerkirchlichen Bereich und 4.3 Kooperation mit staatlichen und kommunalen Archivstrukturen.

4.1 Bau und Personal sind erhebliche Kostenfaktoren, die erfahrungsgemäß durch die Einnahmen der Archive nicht ausgeglichen werden können. Da die Unterhaltung eines eigenen Archivwesens zu den gesetzlichen Aufgaben der Kirche gehört, muß der Träger dauerhaft mit diesem Kostenfaktor rechnen. Möglichkeiten der Kostenreduzierung liegen vor allem in einer effizienten Gestaltung der Arbeitsabläufe. Das erfordert eine funktionale Infrastruktur mit entsprechenden baulichen und kommunikationstechnischen Voraussetzungen. Wie sollten diese Voraussetzungen in einer stark gegliederten, dezentralen evangelischen Kirche beschaffen sein? Das kirchliche Archivwesen muß in dem Spannungsverhältnis von zentral und dezentral seine Position finden und organisatorische Antworten anbieten.

Die Landeskirche will durch Zusammenlegungen lebensfähige Verwaltungseinheiten bilden. Damit ist einerseits die Ausbildung regionaler Zentren, andererseits die Reduzierung der zentralen Verwaltung verbunden, und viele Funktionen werden auf die mittlere Ebene verlagert. Auch das Archivwesen wird deshalb nur soweit zentralisiert, wie die kirchlichen Gliederungen zur Erhaltung des Archivgutes selbst nicht mehr in der Lage sind.

Die Möglichkeiten der neugegliederten Kirchenkreise, über die ehrenamtliche Betreuung der Gemeinearchive hinaus Aufgaben der Archivarbeit zu übernehmen, sind aus den oben bezeichneten Gründen aber sehr begrenzt. Mehrere Kirchenkreise wären aber durchaus in der Lage, die bereits eingerichteten Depositalarchive als Auffangarchive zu unterhalten und die Archivpflege durch die Ernennung von ehrenamtlichen Archivpflegern zu sichern.⁹

Die dauerhafte fachliche Betreuung der umfangreichen kirchlichen Bestände wird wie bisher nur von den Landeskirchlichen Archiven, d. h. der Landeskirche, garantiert werden können. Vor allem Fragen der Bewertung und Kassation, der Erschließung und Benutzung, der Konservierung und Restaurierung sind nach allen bisherigen Erfahrungen nur in zentralen Archiven lösbar. Die Zusammenführung der Bestände und die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur durch größere und sogar mehrerer Archive ermöglichen ein wesentlich kostengünstigeres Errichten und Bewirtschaften der Magazin- und Servicebereiche. Einsparungsmöglichkeiten durch Synergien ergeben sich im Bereich der Verwaltung durch die gemeinsame Nutzung von Räumen (gemeinsame Magazine, gemeinsamer Benutzerraum, Sanitär usw.), technischen Einrichtungen (Datennetze, Werkstätten) und Diensten (Telephonzentrale, Boten). Durch elektronische Abfragemöglichkeiten und Datenübertragung werden zentrale Einrichtungen auch für ländliche Regionen immer besser zugänglich. Es ist nur eine Frage der Zeit, daß diese Möglichkeiten auch von den kleinen brandenburgischen Kirchengemeinden in größerem Umfang genutzt werden können.

4.2 Kooperationsmöglichkeiten zwischen mehreren Archiven an unterschiedlichen Standorten ergeben sich am ehesten in folgenden Bereichen:

- Gemeinsame Beschaffung von Archivmaterialien, die bei größerer Menge und Stückzahl weitaus günstiger eingekauft werden können,
- Standardisierung der Datenverarbeitung,
- Kooperation im Werkstattbereich (Einrichtung technischer

Werkstätten für Restaurierung und Verfilmung für mehrere Archive, wie z. B. die Restaurierungswerkstatt der v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel),

- Durchführung landeskirchlich übergreifender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- nachbarschaftliche Beratungshilfe in speziellen Archivangelegenheiten,
- Kooperation und gegenseitige Absprachen bei der Verfilmung und Restaurierung von Archivbeständen.

4.3 Die genannten Kooperationsmöglichkeiten gelten durchaus auch für die Zusammenarbeit mit den außerkirchlichen Archiveinrichtungen. Darüber hinaus bestehen durch die Parallelität staatlicher und kirchlicher Körperschaften vor allem auf der Ebene der Kreise und Gemeinden noch weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen und nichtkirchlichen Archiven.

- Orts- und Regionalgeschichte bieten gute Möglichkeiten der inhaltlichen Kooperation in gemeinsamen Forschungsvorhaben, bei der Gestaltung historischer Anlässe und der lokalen Bildungsarbeit, im Ausstellungswesen, bei der Erschließung einer Region oder eines Ortes für den Tourismus und in anderen Projekten,
- Das kann auch organisatorische Zusammenarbeit erforderlich machen, z. B. in Einzelfällen Ausleihe von kirchlichem Archivgut zu Forschungszwecken an geeignete kommunale, regionale oder staatliche Archive, um auch im Falle der Zentralisierung des Archivgutes in einem Flächenland die dezentrale Nutzung zu ermöglichen.

5. Fazit

Arbeit und Angebote der kirchlichen Archive sind nicht so schlecht, wie dies manchmal in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Die Kirche hat mit Strukturproblemen zu kämpfen, was sich auf den Bereich der Archivarbeit auswirkt. Kein Zweifel besteht, daß die kirchlichen Archive der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Die Archivleitungen arbeiten mit ihren häufig interessierten Trägern im Rahmen der eng begrenzten Finanzspielräume daran, diese Möglichkeiten zu schaffen oder zu verbessern. Ähnliche Probleme bestehen aber bekanntlich auch im kommunalen und staatlichen Bereich. Deshalb sollte unter Bewahrung der verfassungsmäßigen Selbständigkeit verstärkt über Kooperation und gegenseitige Information in fachlichen und organisatorischen Fragen nachgedacht werden. Die Gruppe der kirchlichen Archive begrüßt deshalb die Einrichtung des Archivatags und die Gründung eines Landesverbandes Brandenburg im Verein Deutscher Archivare. Die kirchlichen Archive verschiedener Konfessionen gehören schon zu den Gründungsmitgliedern des Verbandes. Hier wurde ein Forum geschaffen, um die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Zweige des Archivwesens zu fördern und die berufsständischen Belange im Interesse der Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung der historischen Überlieferung zu fördern.

Wolfgang Georg Krogel

Fußnoten

- 1 Zentrale Gedanken der folgenden Ausführungen gehen auf den „Perspektivplan für die Kirchenarchive der östlichen Gliedkirchen“ der EKD zurück, den der Referent gemeinsam mit Herrn Piersig (Schwerin) und Frau Raddatz (Dresden) für den Vorstand des Verbandes kirchlicher Archive erarbeitet hat.
- 2 Die kirchlichen Archive haben für den Nachweis theologisch begründeter Entscheidungen und ihrer Folgen eine wichtige Funktion und tragen insofern auch zur Weiterentwicklung theologischer Fragestellungen bei. Zu beobachten ist aber auch die Zunahme eines allgemeingeschichtlichen Interesses.
- 3 Zum Verhältnis von kirchlicher Selbständigkeit und der Unterhaltung eigener Archive vgl. Wolfgang Krogel, Evangelische Kirche und historische Legitimität, in: Aus evangelischen Archiven, Nr. 35 (1996), S. 55 - 68.
- 4 Hartmut Sander, Die Vorschriften über die Nutzung von Archivgut und Anwendung in der evangelischen Kirche, in: Offen für die Zeitgeschichte? Die Kirchen und ihre Archive, Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche Deutschlands, Bd. 4, Speyer 1995, S. 46.
- 5 Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Nr. 3/4, 31. 10. 1989.
- 6 Ebenda.
- 7 Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 15. Mai 1987, ABL.EKD, S. 281.
- 8 Rechtsverordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern, 4. Juni 1993, KABL, S. 191.
- 9 Wichtig ist jetzt, eine ausreichende Zahl von Archivpflegern in den

Kirchenkreisen zu behalten. In jedem Falle sollte die jetzige Zahl von 58, entsprechend der Zahl der alten Kirchenkreise, gehalten werden. Dementsprechende Resolutionen der Archivpflegerkonvente von 1996 und 1997 liegen vor.

MITTEILUNGEN

Nachlaßerschließung auf Tagung thematisiert

Prof. Dr. Friedrich Beck
zum 70. Geburtstag in Potsdam geehrt

Am 25. Juni 1997 veranstaltete der Fachbereich Archiv-Bibliothek-Dokumentation (ABD) der Fachhochschule Potsdam mit finanzieller Unterstützung des brandenburgischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Tagung mit dem Thema „Die Nachlaßerschließung in Archiven, Bibliotheken, Museen und Forschungseinrichtungen in Berlin und Brandenburg: Probleme und Perspektiven“.

Über 150 Teilnehmer - zumeist aus Brandenburg - konnten dazu in Potsdam vom Rektor der Fachhochschule, Prof. Dr. Knüppel, dem Dekan des Fachbereichs ABD, Prof. Dr. Walberg, und Prof. Dr. Schuler vom selben Fachbereich begrüßt werden. In seiner Laudatio ehrte letzterer Prof. Dr. Friedrich Beck, dessen 70. Geburtstag Anlaß gab, eine Tagung durch den Fachbereich auszurichten. Prof. Dr. Schuler vollzog den Werdegang Prof. Dr. Becks nach und stellte dessen Verdienste als Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs von 1956 bis 1993 heraus. Neben den Aufgaben als Archivar und Wissenschaftler fand auch die Dozententätigkeit Erwähnung. So unterrichtete er am Institut für Archivwissenschaft (Potsdam) und an der Humboldt-Universität in Berlin. Insbesondere dankte Prof. Dr. Schuler Prof. Dr. Beck für sein Engagement beim Aufbau des Fachbereichs ABD und seine Lehrtätigkeit im Aufbau- und grundständigen Studium.

Es folgten sieben Referate, die recht unterschiedliche Themen aus dem Bereich der Nachlaßerschließung vorstellten. Zunächst gab Dipl.-Archivar Volker Kahl als stellvertretender Leiter der Stiftung Archiv der Akademie der Künste (Berlin) einen Einblick in die drei Hauptabteilungen des Akademiearchivs. Durch eine Gesamtdatierte werde eine übergreifende Recherche angestrebt. Er stellte fest, daß für das Hauptziel auch ideale Teillösungen geopfert werden müßten. Roswitha Ulrich und Petra Weckel, M.A. vom Wilhelm-Fraenger-Archiv (Potsdam) vertraten eine Einrichtung, in der sowohl nach archivarischen als auch nach musealen und dokumentarischen Methoden der Nachlaß des Kunsthistorikers Fraenger erschlossen wird. An der Datenbank zum Thema „Die Welt des Hieronymus Bosch“ wurde anschaulich demonstriert, welche Möglichkeiten durch einen digitalen Zugang zum Bestand gegeben sind: Text-, Ton- und Bildinformation können miteinander verknüpft werden und ergeben so ein umfassendes inhaltliches Gesamtwerk.

Um die Verbindung von musealen Objekten zu schriftlichen Nachlaßteilen ging es auch im nächsten Beitrag von Dipl.-Archivarin Gisa Franke vom Archiv der Antikensammlung der Staatlichen Museen - Preussischer Kulturbesitz - zu Berlin. Dort erschließen eine Archivarin und ein Archäologe gemeinsam Archäologennachlässe. Ergebnis der Arbeit sollen gleichermaßen traditionelle wie auch elektronische Findmittel sein, in denen eine Verknüpfung zu Museumsstücken hergestellt werden soll.

Christine Waidenschlager M. A. von der Stiftung Stadtmuseum Berlin bot nach der Mittagspause ein außergewöhnliches Thema: Künstler- und Firmenarchive in der Mode-Abteilung des Stadtmuseums. Die nach der Übernahme des Archivs des Mode-Instituts der DDR 1991 erweiterten Museumsbestände können aufgrund der großen Materialvielfalt nur schwer erschlossen werden. Um die historische Bedeutung des Wirtschaftszweiges der Konfektion zu bewahren, müssen dennoch auch Modelle selbst - wie anschauliches Bildmaterial zeigte - erschlossen und erhalten werden.

Anschließend referierte Britta Weschke aus Frankfurt (Oder) über die gegenwärtige und zukünftige Präsenz der literarischen Spezialbibliothek der Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte in den elektronischen Medien. Sie legte dar, daß die noch nicht erschlossenen Nachlässe und die veralteten Kataloge jetzt tiefergehend in mehreren Teildatenbanken verzeichnet werden. Trotzdem bleibt eine übergreifende

Recherche möglich. Für das Museum selbst wird eine CD-Rom erarbeitet. Nach ihren Ausführungen fand in einer Kaffeepause der von den Studierenden des Fachbereichs ABD selbst gebackene Kuchen großen Anklang.

Besonders aufmerksam folgten die Teilnehmer dem letzten Referat. Dr. Jutta Weber von der Staatsbibliothek zu Berlin - Preussischer Kulturbesitz - bot mit den Perspektiven bei der Nachlaßerschließung in Europa einen aufschlußreichen und informativen Vortrag. Dr. Weber macht die Teilnehmer mit dem EU-Projekt MALVINE (Manuscripts and Letters via Integrated Networks in Europe) bekannt, mit dem ein einheitlicher und institutionenübergreifender Internet-Zugang zu Nachlässen angestrebt wird. Für die Nutzer bietet sich der Vorteil, mit einer fachspezifischen Suchmaschine auf eine scheinbar homogene Datenbank zuzugreifen. Die dem Projekt angeschlossenen Institutionen halten ihre Daten selbst und stellen sie im Internet unter Malvine zur Verfügung. Sie entscheiden eigenständig, in welche Nachweisebene der Nutzer schon am Netz geführt wird.

In der sich anschließenden Diskussion, die leider fast ausschließlich von archivarischen Problemen geprägt war, wurde zunächst der Beitrag Dr. Webers thematisiert. Unbegründete Ängste, Datenschutzfristen mit der Veröffentlichung von Nachlaßnachweisen im Internet zu verletzen, konnten nicht ausgeräumt werden. Und das, obwohl dargelegt wurde, daß jedes Archiv selbst entscheiden kann, welche Nachlässe und wieviel weitere Informationen es angeben möchte. Dieser Diskussion schloß sich ein Streit um eine stärkere Beachtung der inhaltlichen Erschließung in der archivarischen Praxis an. Daraus ergab sich die Frage nach den Anforderungen an die Ausbildung. Aufgrund des späten Nachmittages und der Programmfülle konnte nur kurz darüber gesprochen werden, inwieweit Archivare Fachkenntnisse bei speziellen Erschließungsarbeiten benötigen oder ob diese nicht in Zusammenarbeit von Fachleuten und Archivaren erfolgen sollten. Die Organisatorin der Tagung, Prof. Dr. Jank, äußerte aber den Wunsch, in Zusammenarbeit mit Dr. Weber den Kontakt der Teilnehmer auf dem Gebiet der Nachlaßerschließung aufrecht zu halten.

Am Schluß der Veranstaltung ergriff Prof. Dr. Beck das Wort, um den Referenten, Teilnehmern und Organisatoren herzlich zu danken. Mit Zitaten von Heinrich Otto Meisner und humorvollen Ausführungen beendete er eine gelungene Veranstaltung. Alle Referate werden in einer Festschrift für Prof. Dr. Beck im Verlag für Berlin-Brandenburg (Potsdam) veröffentlicht.

Rico Quaschny

Abschluß der Umbaumaßnahmen

Drittes Aktenmagazin des Brandenburgischen Landeshauptarchivs auf dem Windmühlenberg in Potsdam-Bornim übergeben

Der in drei Bauabschnitten seit 1992 vollzogene Umbau einer ehemaligen Kfz-Halle zu einem modernen Aktenmagazin des Brandenburgischen Landeshauptarchivs fand am 8. Oktober 1997 mit der Übergabe des symbolischen goldenen Schlüssels durch den Staatssekretär des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Prof. Dr. Friedrich Buttler, an den Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Dr. Klaus Neitmann seinen vorläufigen Abschluß. Der Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs nutzte diesen Anlaß, um vor Gästen und Mitarbeitern Bilanz zu ziehen.

In der dreiflügligen mit modernen Rollregalen ausgestatteten Magazinanlage stehen jetzt Kapazitäten für die Unterbringung von ca. 25 000 lfm Archivgut zur Verfügung. Mit dem seit dem Frühjahr 1996 durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs genutzten Verwaltungsgebäude hat sich der Standort Bornim in den vergangenen Jahren „von einer 'Außenstelle mit Depotcharakter' zu einem zweiten 'Standbein' des Landeshauptarchivs entwickelt“. Insgesamt wurden mehr als 6 Millionen Mark verbaut.

In seinen Ausführungen betonte Dr. Neitmann, daß der eigentliche Geburtshelfer von Bornim der Auftrag der Landesregierung an das

Landeshauptarchiv gewesen sei, die Überlieferung an geschlossenen Grundbüchern und Grundakten aus dem gesamten Land Brandenburg zusammenzuführen (Kabinettsbeschuß vom Mai 1993). Nach der Fertigstellung der ersten Hallenteile im Februar 1993 begann die Belegung der Magazinregale. Seit dem Herbst 1994 schlossen sich die Übernahmen aus den Amtsgerichten des Landes in kontinuierlicher Folge in Absprache mit dem Brandenburgischen Oberlandesgericht an. Sie sind mittlerweile so weit gediehen, daß die Überlieferungen aus zwei der drei Landgerichtsbezirke weitgehend an das Archiv abgegeben worden sind. „Nach dem gegenwärtigen Planungsstand soll die gesamte Grundbuchüberlieferung Ende 1998 in Bornim vereinigt worden sein. Der Umfang der Überlieferung wird dann an 15 000 lfm heranreichen“, erläuterte Dr. Neitmann.

Aus seiner Sicht hat sich der Kabinettsbeschuß vom Mai 1993 bewährt. Die Zentralisierung bedeutet für den Antragsteller, daß an einer Stelle innerhalb kurzer Zeit festgestellt werden kann, ob der gesuchte Grundbuchauszug oder der gesuchte Kaufvertrag in einer Grundakte vorhanden ist. Im positiven Falle kann die fragliche Archivalie dem Interessenten zur schnellen Einsichtnahme bereitgestellt werden. Den Bürgern ebenso den Behörden, insbesondere den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, sind damit langwierige Schreibe- und Laufereien abgenommen. Durch die Zusammenführung und Übernahme der Akten, die sich anschließende archivarische Revision und Erschließung sowie die Erarbeitung präziser Findhilfsmittel können über 80 % der Anfragen positiv beschieden werden. Dr. Neitmann führte aus, daß mit der Zunahme der Bestände auch die Zahl der Anfragen in Eigentumsangelegenheiten sehr stark angewachsen sei: 1991 gingen Anfragen zu ca. 1700 Vermögenswerten (1994: knapp 13 000, 1996: über 19 000) ein. Für 1997 sind etwa 30 000 Anfragen zu erwarten. Es ist nicht auszuschließen, daß künftig längere Bearbeitungszeiten für die enorme Anfragenflut entstehen. Dennoch bemühen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch großen Einsatz, monatelange Bearbeitungszeiten - wie Anfang 1996 - zu verhindern.

Neben den Grundbüchern und Grundakten sind zur Klärung offener Vermögensfragen die Akten sämtlicher staatlicher Behörden, die seit 1933 aufgrund der ihnen übertragenen Zuständigkeiten in irgendeiner Weise mit der Entwicklung und Veränderung von Eigentumsverhältnissen an beweglichen und unbeweglichen Gütern zu tun hatten, heranzuziehen. Die in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. in der DDR vollzogenen Enteignungen spiegeln sich in den Überlieferungen zahlreicher Behörden wider. Die Konzentrierung der zeitgeschichtlichen Bestände des Landes Brandenburg 1945 - 1952 und der drei Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus in Bornim ermöglicht es, daß Eigentumsrecherchen - zum Vorteil der Bearbeiter und Interessenten - an einem Ort betrieben werden können. Auch der zeithistorischen Forschung kommt dies entgegen. Doch auch hier müssen die Mitarbeiter die doppelte Anforderung, die archivarische Erschließung einerseits und die Anfragenbeantwortung andererseits, bewältigen. Für notwendige umfangreiche Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten bleibt kaum noch Zeit - ein für alle Beteiligten unbefriedigender Zustand.

In seinen Ausführungen machte Dr. Neitmann darauf aufmerksam, daß „die Mitarbeiter des Landeshauptarchivs hinsichtlich der Raumkapazitäten nur vorübergehend Atem holen können. Bornim in seinem heutigen Zustand sichert noch nicht die Zukunft des Archivs. Es deutet sich gegenwärtig an, daß die Aktenkeller der Landesministerien nur noch wenig Platz für die seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit 1990 angewachsenen Registraturen bieten. Mehrere Ministerien sind an das Brandenburgische Landeshauptarchiv mit dem Wunsch herangetreten, das für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr unmittelbar benötigte Schriftgut in das Zwischenarchiv des Landeshauptarchivs abzugeben. Die sich andeutende mengenmäßige Dimension wird die Raumreserven in beiden Standorten (Potsdam-Orangerie und Bornim-Windmühlenberg) rasch aufgebraucht haben. Dann könnte wie schon einmal 1991/92 ein Stopp der Aktenaufnahme aus Platzmangel nicht mehr ausgeschlossen werden.“ Diesen Offenbarungseid zu vermeiden, läßt sich auf Dauer aber nur erreichen, „wenn die Planungen für einen Archivneubau hier auf dem Bornimer Gelände weitergeführt und dann auch in die Tat umgesetzt werden.“ Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Prof. Dr. Friedrich Buttler, sagte Hilfe zu: „Der verabschiedete Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam sieht ein Sonderbaugelände für den Neubau auf dem Windmühlenberg vor.“ Mit einem Gesamt-Neubau könne aber aus Finanzgründen erst nach der Jahrtausendwende begonnen werden.

Dr. Neitmann dankte allen beteiligten Personen, Firmen und Behörden für ihren Einsatz, insbesondere dem Landesbauamt, dem Architekturbüro KRZ und den Mitarbeitern des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, besonders Herrn Dr. Schaper und Herrn Hartisch, die zum Gelingen des Projektes beitrugen.

Kärstin Weirauch